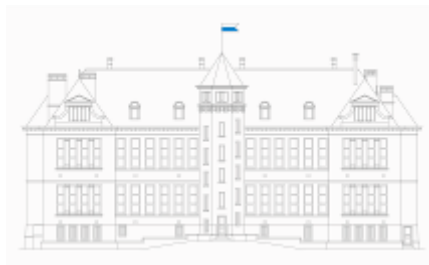


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
EU-Türkei-Gipfel.....	5
Kommission legt Aktionsplan zur militärischen Mobilität vor.....	5
DIGITALES UND MEDIEN.....	7
Europäischer Rat: Mitgliedstaaten fordern uneingeschränkten Schutz sozialer Netzwerke und digitaler Plattformen.....	7
Kommission setzt Facebook in der Debatte um Datenmissbrauch 2-Wochen-Frist.....	7
Europäisches Parlament: LIBE-Ausschuss fasst Entschließung zu Medienfreiheit und -pluralismus.....	8
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION.....	9
INNERE SICHERHEIT.....	9
EuGH urteilt zum Auslieferungsschutz von EU-Bürgern.....	9
ASYL UND MIGRATION.....	10
EuGH urteilt zum Familiennachzug bei noch minderjährig eingereisten Flüchtlingen.....	10
EuGH-Schlussanträge zum Aufenthaltsrecht für nicht verheirateten drittstaatsangehörigen Lebensgefährten.....	12
Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Überarbeitung der EU-Migrationsstatistik.....	13
CYBERSICHERHEIT.....	14
Kommission veröffentlicht Folgenabschätzung zur Schaffung eines EU-Kompetenznetzwerks für Cybersicherheit.....	14
DATENSCHUTZ.....	14
Europäischer Datenschutzbeauftragter stellt Jahresbericht vor.....	14
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR.....	16
VERKEHRSPOLITIK.....	16
EuGH urteilt zum Verbot und strafrechtlichen Ahndung von Uber.....	16
VERKEHRSSICHERHEIT.....	17
Notrufsystem 112-eCall wird für neue Autotypen verpflichtend.....	17
VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	18
Kommission verleiht Wien, Igoumenitsa und Turda Preise für nachhaltige Mobilität.....	18
STRAßENVERKEHR.....	19
Kommission veröffentlicht Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2017.....	19
SCHIENENVERKEHR.....	19
Kommission leitet Konsultation zu Regelungen für lärmabhängige Wegeentgelte ein.....	19
LUFTVERKEHR.....	20



Kommission leitet Konsultation zu Flughafenentgelten ein	20
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	21
Kommission legt „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“ vor	21
Kommission legt Richtlinienvorschlag zu „Sammelklagen“ vor	22
EuGH urteilt zum Auslieferungsschutz von EU-Bürgern	23
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS	24
Konferenz „Digital and entrepreneurial skills for inclusive, cohesive and innovative societies“ am 11.04.2018	24
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	25
Europäischer Rechnungshof gibt Empfehlungen zur Vereinfachung der EU-Forschungsförderung	25
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	26
ECON: Sitzung am 27.03.2018 – Abgeordnete diskutieren über die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	26
Sonderausschuss TAXE 3: Konstituierende Sitzung am 22.03.2018	27
ECON: Sitzung am 27.03.2018 – Strukturierter Dialog mit Kommissar <i>Moscovici</i>	28
Kommission veröffentlicht Beschluss zur Einleitung beihilferechtlicher Prüfung der steuerlichen Behandlung von IKEA in den Niederlanden	29
Griechenland: ESM genehmigt Auszahlung der vierten Tranche	29
ECON: Sitzung vom 26.03.2018: Vorstellung des EZB-Jahresberichts zur Aufsichtstätigkeit 2017	30
ENERGIE	32
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Ermäßigung der Offshore-Netzzumlage für stromintensive Unternehmen und Bahnunternehmen in Deutschland	32
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	33
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	33
Dienstleistungspaket: Vorläufige Trilogieeinigung zum Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	33
Europäisches Parlament und Rat erzielen vorläufige Einigung zur Überwachung und Meldung von CO ₂ -Emissionen und Kraftstoffverbrauchsdaten von schweren Nutzfahrzeugen	33
Kommission kündigt Einrichtung eines europäischen Risikokapitaldachfonds VentureEU an	34
Kommission startet Konsultation zur Unternehmensberichterstattung	34
Kohäsionspolitik: Rat verabschiedet Schlussfolgerungen	35
Kohäsionspolitik: Ausschuss für Regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments nimmt Initiativbericht zur Zukunft der Kohäsionspolitik an	36
Rat billigt neue Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste	37
AUßENWIRTSCHAFT	38
Rat verlängert Sanktionen gegen Iran um ein Jahr	38
ENERGIE	38



Kartellrechtliche Untersuchung: Kommission bittet um Stellungnahme zum Verpflichtungsangebot des Netzbetreibers TenneT	38
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	40
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	40
Informeller Umweltrat am 10./11.04.2018 in Sofia	40
VERBRAUCHERSCHUTZ	41
Kommission veröffentlicht Vorschlag zu Transparenz bei Studien zur Lebensmittelsicherheit	41
Kommission legt neue Rahmenbedingungen für Verbraucher vor	41
Kommission ändert Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen.....	42
Verordnung zur grenzüberschreitenden Nutzung von Onlinediensten tritt in Kraft.....	43
Kommission legt dritten Vorschlag zum Schutz vor krebserregenden Substanzen am Arbeitsplatz vor	44
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	45
Kommission legt Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelkette vor.....	45
Kommission veröffentlicht Ausblick auf die Agrarmärkte	46
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	47
Eurostat: Arbeitskosten pro Stunde in der EU 2017 zwischen 4,90 € und 42,50 €	47
Eurostat: Arbeitslosenquote im Euroraum bei 8,5 %.....	47
ARBEITSMARKT	48
Eurostat: Nur 12 % der arbeitslosen jungen Menschen in der EU sind bereit, für einen Arbeitsplatz in einen anderen EU-Mitgliedstaat umzuziehen	48
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	50
Kommission: Fahrplan zum Thema „Schutz der Bürger gegen Gesundheitsgefahren“	50
Europäisches Parlament: LIBE-Ausschuss stimmt über Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen ab.....	50



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EU-TÜRKEI-GIPFEL

Am 26.03.2018 trafen die Spitzen der EU-Organe, Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker*, Präsident des Europäischen Rates (ER) *Donald Tusk* und für die Ratspräsidentschaft der bulgarische Ministerpräsident *Byoko Borissov*, mit dem türkischen Präsidenten *Recep Tayyip Erdoğan* in Varna, Bulgarien, beim EU-Türkei-Gipfel zusammen.

Auf dem Gipfeltreffen wurde eine ausführliche Diskussion über die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei und über das weitere Vorgehen geführt. Wesentliche Themen waren:

- Migration (insbesondere die Fortführung der Flüchtlingsübereinkunft mit der Türkei)
- Terrorismusbekämpfung
- die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei
- das Vorgehen der Türkei im Mittelmeer
- das Eingreifen der Türkei in Syrien

Der Gipfel war geprägt von „offenen Worten“. Durchbrüche im angespannten Verhältnis zwischen der EU und der Türkei wurden nicht erzielt.

Pressemitteilung der Kommission (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-2607_en.htm

Pressemitteilung von ER-Präsident *Tusk*:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/26/remarks-by-president-donald-tusk-after-the-eu-turkey-leaders-meeting/>

KOMMISSION LEGT AKTIONSPLAN ZUR MILITÄRISCHEN MOBILITÄT VOR

Vor dem Hintergrund der bis 2025 angestrebten Verteidigungsunion veröffentlichten die Kommission und der Europäische Auswärtiger Dienst (EAD) am 28.03.2018 einen Aktionsplan zur militärischen Mobilität. Dieser zielt als Teil der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich (Permanent Structured Cooperation - PESCO) auf die effektivere und klarer koordinierte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und Personen im militärischen Kontext ab.



Der Aktionsplan präzisiert die nötigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Fahrplans für die militärische Mobilität und identifiziert dabei folgende konkrete Punkte, in denen eine engere Zusammenarbeit erfolgen soll:

- Erarbeitung der militärischen Anforderungen durch den EAD und den EU-Militärstab bis Mitte des Jahres 2018;
- Bestandsaufnahme und Prüfung der existierenden und benötigten Infrastruktur zur Gewährleistung militärischer Mobilität, darunter gegebenenfalls die Klärung der erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen und die Vereinbarkeit von ziviler und militärischer Infrastruktur bis 2020;
- Ausarbeitung der Richtlinien für die grenzüberschreitende Beförderung von Gefahrgütern, abseits der bisher bestehenden zivilen Richtlinien;
- Vereinfachung der Zoll- und Mehrwertsteuer-Bestimmungen im Kontext der militärischen Mobilität zur Reduzierung der Verwaltungslast bis Ende 2018;
- Ausarbeitung von Vereinbarungen zur Grenzüberschreitung auf dem Luft- und Landweg für raschere und effizientere Einsatzmöglichkeiten.

Des Weiteren sollen hybride Bedrohungen in die weitere strategische Planung miteinbezogen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2521_de.htm

Aktionsplan zur militärischen Mobilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2018-military_mobility_action_plan.pdf



DIGITALES UND MEDIEN

EUROPÄISCHER RAT: MITGLIEDSTAATEN FORDERN UNEINGESCHRÄNKTEN SCHUTZ SOZIALER NETZWERKE UND DIGITALER PLATTFORMEN

Die Staats- und Regierungschefs forderten auf ihrer Ratstagung am 23.03.2018 uneingeschränkten Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten auf sozialen Netzwerken und digitalen Plattformen. Dafür seien transparente Verfahren von Netzwerk- und Plattformbetreibern unerlässlich. Hintergrund ist die erst einige Tage zuvor bekannt gewordene unberechtigte Verwendung von Nutzerdaten bei Facebook im Rahmen des amerikanischen Wahlkampfs. So hatte die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica zahlreiche Nutzerdaten von Facebook erhalten. Diese Firma arbeitete auch am Wahlkampf des amerikanischen Präsidenten *Trump* mit und soll dabei nicht nur Daten analysiert, sondern gezielte Botschaften über das Internet verbreitet haben, um Wähler zu beeinflussen. Wie Cambridge Analytica an die Nutzerdaten kam und ob Facebook aktiv daran beteiligt war, ist noch nicht abschließend geklärt. Diese Vorkommnisse, die vielfach als Gefahr für Demokratie und Grundrechte gesehen werden, bestärkten die Staats- und Regierungschefs in ihrer Absicht, die sozialen Netzwerke und digitalen Plattformen stärker in die Pflicht zu nehmen. Das künftige Vorgehen soll deshalb mit weiteren Punkten der digitalen Agenda, unter anderem Rechtsinstrumente, Förderung von Forschung und Innovation und Entwicklung von digitaler Kompetenzen, auf der informellen Ratstagung im Mai erörtert werden.

Ratsschlussfolgerungen:

<http://www.consilium.europa.eu/media/33462/22-euco-final-conclusions-de.pdf>

KOMMISSION SETZT FACEBOOK IN DER DEBATTE UM DATENMISSBRAUCH 2-WOCHEN-FRIST

Am 26.03.2018 forderte die Kommission Facebook dazu auf, innerhalb von zwei Wochen Fragen im Datenmissbrauchsskandal zu beantworten. Dabei geht es unter anderem um eine Stellungnahme Facebooks zu dem in der EU geltenden Schutz der Privatsphäre sowie in welchem Umfang Europäer von dem Datenskandal betroffen sind. Außerdem soll sich das soziale Netzwerk dazu äußern, ob sich ein solcher Datenmissbrauch wiederholen könnte und ob künftig für mehr Transparenz gegenüber Nutzern und Regulierern gesorgt werde.

Nachdem inzwischen bekannt wurde, dass auch viele europäische Bürger von der Weitergabe ihrer Daten betroffen sind, kritisierte Justizkommissarin *Jourová* am 05.04.2018 den Mangel an Seriösität Facebooks im Umgang mit den von ihnen gesammelten Nutzerdaten. Positiv sei aber, dass Facebook zu einem klärenden Gespräch bereit sei und künftig den Maßstäben der europäischen Datenschutzverordnung entsprechen wolle, um die Daten seiner Nutzer auch nach EU-Standards zu schützen. *Jourová* kündigte



zeitnah einen Dialog zwischen Kommission und Facebook auf hochrangiger Ebene an sowie eine enge Kooperation zwischen US- und EU-Untersuchungsinstanzen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180405-facebook-datenmissbrauch_de

EUROPÄISCHES PARLAMENT: LIBE-AUSSCHUSS FASST ENTSCHLIEßUNG ZU MEDIENFREIHEIT UND -PLURALISMUS

Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP nahm am 26.03.2018 eine nichtlegislative EntschlieÙung zu Medienfreiheit und -pluralismus mit 44 zu 3 Stimmen und 4 Enthaltungen an. Darin fordern die MdEPs von den Mitgliedstaaten mehr Schutz für Unabhängigkeit und Freiheit der Medien. Eine Abstimmung im Plenum ist für den 17.04.2018 vorgesehen.

Konkret sieht die EntschlieÙung die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde vor, die Journalisten auch vor Androhung oder Anwendung von Gewalt schützen soll. Nur so sei die MeinungsäuÙerungsfreiheit auch effektiv geschützt. Außerdem sollen europäische Bürger im Umgang mit Medien und der Nutzung von Informationen besser geschult werden. Vorgeschlagen wird die Vermittlung medialer Kompetenzen auch im Rahmen nationaler Bildungssysteme. Berichterstatterin MdEP *Barbara Spinelli* (GUE/NGL/ITA) erinnerte in diesem Zusammenhang an die Debatte im Umgang mit „Fake News“ und kritisierte, dass die Definition des Begriffes zu unklar sei und sich zu sehr auf das Internet beschränke (EB 06/18, 02/18).

Nichtlegislative EntschlieÙung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-613.557+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

EUGH URTEILT ZUM AUSLIEFERUNGSSCHUTZ VON EU-BÜRGERN

Am 10.04.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-191/16 *Romano Pisciotti* / Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, das Verbot der Auslieferung in die Vereinigten Staaten, das seinen eigenen Staatsangehörigen zugutekommt, allen Unionsbürgern, die sich in seinem Hoheitsgebiet bewegt haben, zuteilwerden zu lassen. Eine Auslieferung ist möglich, sofern der ausliefernde Mitgliedstaat vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger dieser Betroffene ist, die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen, und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat.

Herr *Pisciotti*, ein italienischer Staatsbürger, begehrt vor dem Landgericht Berlin die Feststellung, dass Deutschland ihm den Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch seine Auslieferung an die USA entstanden sei. Gegen ihn hatte ein Haftbefehl eines amerikanischen Gerichts vorgelegen, außerdem war er bei Interpol zur Fahndung ausgeschrieben. Im Juni 2013 wurde er bei einer Zwischenlandung in Deutschland festgenommen und nachfolgend an die USA ausgeliefert. Das Landgericht hat Zweifel, ob diese Auslieferung mit Art. 18 AEUV vereinbar ist. Anders als das Bundesverfassungsgericht sieht es den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 18 AEUV für eröffnet und neigt zu der Auffassung, dass der im Grundgesetz für Deutsche garantierte Auslieferungsschutz (Art. 16 Abs. 2 GG) auch für EU-Bürger gelten müsse.

Generalanwalt *Bot* hat in seinen Schlussanträgen vom 21.11.2017 unter Hinweis auf das Urteil *Petruhhin* (C-182/15) die Ansicht vertreten, dass Art. 18 und 21 AEUV im konkreten Fall Deutschland nicht daran hindern dem Auslieferungersuchen der USA stattzugeben.

In seinem Urteil stellt der EuGH fest:

- Der Anwendungsbereich des Unionsrechts ist im vorliegenden und in vergleichbaren Fällen eröffnet, sofern ein Bürger sein Recht auf Freizügigkeit in der Union ausgeübt hat und ein Auslieferungersuchen im Rahmen des EU-USA-Abkommens gestellt wurde.
- Eine Ungleichbehandlung, die auf die Staatsangehörigkeit beruht (hier Auslieferungsschutz nur für deutsche Staatsangehörige nach Art. 16 Abs. 2 GG), ist geeignet die in Art. 21 AEUV geregelten Freizügigkeit zu beschränken. Diese Beschränkung muss, um gerechtfertigt zu sein, auf legitime Erwägungen beruhen und in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Die Vermeidung von Straflosigkeit ist ein vom EuGH in seinem Urteil im Verfahren C-182/15 anerkanntes legitimes Ziel. Die Mittel – hier die Auslieferung – müssen allerdings auch verhältnismäßig sein. Im vorliegenden Fall stellte sich aus Sicht des EuGH die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland in



Bezug auf Herrn Piscioti über eine Handlungsmöglichkeit verfügt hätte, die weniger stark in die Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit eingegriffen hätte, indem sie in Erwägung gezogen hätte, ihn der Italienischen Republik zu übergeben, statt ihn an die Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern.

- Ein Mitgliedstaat, in den sich ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, begeben hat, ist im Fall eines Auslieferungersuchens eines Drittstaats, mit dem der erstgenannte Mitgliedstaat ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat, verpflichtet, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu informieren und ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen zu übergeben, sofern dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist. Daher ist als milderer Mittel dem Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene hat, der Vorzug zu geben, um den Behörden dieses Mitgliedstaats gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, einen Europäischen Haftbefehl zu Verfolgungszwecken zu erlassen. Im vorliegenden Fall wurden die konsularischen Behörden der Italienischen Republik über die Situation von Herrn Piscioti vor dem Vollzug des Auslieferungersuchens informiert, ohne dass die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl gegen diese Person erlassen hätten. Somit war die Beschränkung der Freizügigkeit gerechtfertigt und es gab kein anderes, milderer Mittel als die Auslieferung.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180037de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-191/16>

Volltext des Urteils im Verfahren C-182/15 (*Alexsei Petruhin*):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183097&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Pressemitteilung zum Urteil im Verfahren C-182/15:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-09/cp160084de.pdf>

ASYL UND MIGRATION

EUGH URTEILT ZUM FAMILIENNACHZUG BEI NOCH MINDERJÄHRIG EINGEREISTEN FLÜCHTLINGEN

Mit Urteil vom 12.04.2018 in der Rechtssache C-550/16 A und S ./ Staatssecretaris von Veiligheid en Justitie hat der EuGH festgestellt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, sein Recht auf Familienzusammenführung behält. Ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist, gestellt werden.



Die Tochter von A und S aus Eritrea reiste als unbegleitete Minderjährige in die Niederlande ein und beantragte dort Asyl. Während des Asylverfahrens wurde sie volljährig. Nachdem ihrem Asylantrag stattgegeben worden war, beantragte sie den Familiennachzug ihrer Eltern und ihrer drei minderjährigen Brüder. Diesen Antrag lehnten die niederländischen Behörden mit der Begründung ab, dass sie sich auf das Vorzugsrecht Minderjähriger auf Familienzusammenführung nicht mehr berufen könne, da sie zum Zeitpunkt der Stellung dieses Antrags bereits volljährig gewesen sei. Gegen diesen Bescheid haben A und S Klage eingereicht. Ihrer Ansicht nach ist für die Beurteilung, ob eine Person als „unbegleiteter Minderjähriger“ anzusehen sei, der Zeitpunkt seiner Einreise maßgeblich. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86/EG für die Beurteilung der Eigenschaft eines unbegleiteten Minderjährigen grundsätzlich auf den Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ab. Daher möchte es vom Gerichtshof wissen, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung des Status eines unbegleiteten Minderjährigen maßgeblich ist.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Die Richtlinie 2003/86 regelt zwar nicht ausdrücklich, bis zu welchem Zeitpunkt ein Flüchtling minderjährig sein muss, um das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Anspruch nehmen zu können. Aus der Zielsetzung dieser Bestimmung, aus der Tatsache, dass sie den Mitgliedstaaten keinen Spielraum lässt, und aus dem Fehlen jeden Verweises auf das nationale Recht zu dieser Frage ergibt sich jedoch, dass die Bestimmung dieses Zeitpunkts nicht dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben kann.
- Die praktische Wirksamkeit von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 wäre in Frage gestellt, wenn das Recht auf Familienzusammenführung aus dieser Bestimmung davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheidet, und damit von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz durch diese Behörde. Außerdem liefe dies nicht nur dem Ziel dieser Richtlinie, die Familienzusammenführung zu begünstigen und dabei Flüchtlinge, insbesondere unbegleitete Minderjährige, besonders zu schützen, sondern auch den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider.
- Das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz (nicht an den Zeitpunkt der Einreise) als den Zeitpunkt, auf den es für die Beurteilung des Alters eines Flüchtlings bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ankommt, ermögliche die gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller zu gewährleisten, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, indem sichergestellt wird, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, nicht aber von Umständen, die in der Behördensphäre liegen, wie die Bearbeitungsdauer des Antrags auf internationalen Schutz oder des Antrags auf Familienzusammenführung.



- Mit dem Ziel von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 wäre unvereinbar, dass sich ein Flüchtling, der zum Zeitpunkt seines Antrags die Eigenschaft eines unbegleiteten Minderjährigen besaß, aber während des Verfahrens volljährig geworden ist, ohne jede zeitliche Begrenzung auf diese Vorschrift berufen könnte, um eine Familienzusammenführung zu erwirken, muss er seinen Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist stellen. Zur Bestimmung einer solchen angemessenen Frist könne nach Ansicht des EuGH die in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/86 gewählte Lösung als Hinweis dienen. Der auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie eingereichte Antrag auf Familienzusammenführung ist daher in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist.

Pressemitteilung des EuGH zum Urteil vom 12.04.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180040de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-550/16>

Richtlinie 2003/86/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUM AUFENTHALTSRECHT FÜR NICHT VERHEIRATETEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN LEBENSGEFÄHRTEN

Generalanwalt *Bobek* hat sich in seinen am 10.04.2018 vorgelegten Schlussanträgen in der Rechtssache C-89/17 Secretary of State for the Home Department / *Rozanne Banger* zu der Frage geäußert, inwieweit sich bei einem drittstaatsangehörigen Lebensgefährten aus dem Unionsrecht eine Verpflichtung ergibt, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren oder zu erleichtern, sofern sich zwischen diesem und einem EU-Bürger eine Familienbande in einem anderen Mitgliedstaat entwickelt oder gefestigt hat.

Frau *Banger* stammt aus Südafrika. Gemeinsam mit ihrem britischen Lebensgefährten zog sie von dort in die Niederlande, wo sie eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige im weiteren Sinne eines Unionsbürgers gemäß Art. 3 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) erhielt. Als beide nach einigen Jahren ins Vereinigte Königreich übersiedeln wollten, beantragte Frau *Banger* dort eine Aufenthaltskarte. Diese wurde ihr mit der Begründung verwehrt, dass sie die nicht verheiratete Lebensgefährtin eines Briten sei. Nach der Freizügigkeitsrichtlinie seien in dem Vereinigten Königreich nur solche Familienangehörige anzusehen, die entweder der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des britischen Staatsangehörigen sind. Gegen diese Ablehnung hat Frau *Banger* vor einem britischen Gericht geklagt. Dieses ersucht den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Frage, inwieweit sich in einer solchen Situation aus dem Unionsrecht eine Verpflichtung ergibt, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren oder zu erleichtern.



Generalanwalt *Bobek* kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG kein automatisches Aufenthaltsrecht ergeben würde. Auf jeden Fall müssen aber die „Familienangehörigen im weiteren Sinne“ besser gestellt sein als die allgemeine Gruppe der Drittstaatsangehörigen. Den Mitgliedstaaten sei hinsichtlich der materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, auf die sie für die „Erleichterung“ abstellen, aber beträchtlicher Spielraum eingeräumt. Wenn ein Unionsbürger nach Ausübung seiner Aufenthaltsrechte in einem anderen Mitgliedstaat, wo er sein Familienleben mit einem Lebenspartner entwickelt oder gefestigt hat, mit dem er eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist, in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückkehrt, ist es gemäß Art. 21 Abs. 1 und Art. 45 AEUV erforderlich, dass der Herkunftsmitgliedstaat bei der Entscheidung über die Einreise und den Aufenthalt dieses Lebenspartners nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG eine eingehende Untersuchung ihrer persönlichen Umstände vornimmt und die etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts begründet.

Pressemeldung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180038de.pdf>

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-89/17>

Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR ÜBERARBEITUNG DER EU-MIGRATIONSSTATISTIK

Am 06.04.2018 hat die Kommission ihren Fahrplan zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz veröffentlicht. Bis zum 04.05.2018 besteht die Möglichkeit, Anmerkungen zum Fahrplan der Kommission zu übermitteln.

Die europäische Statistikbehörde Eurostat erhebt regelmäßig Daten zu Asyl und Migration. Durch die neuen Maßnahmen der EU bei der Bewältigung der Migrationskrise werden weitere Daten benötigt, die über den Anwendungsbereich der bestehenden Verordnung hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Rückführungen, Umsiedlungen, Aufenthaltsgenehmigungen und unbegleitete Minderjährige. Bei Rückführungen fordert die Kommission eine höhere Frequenz der Datenerhebung und mehr verpflichtende Kategorien für die Datenbereitstellung der Mitgliedstaaten.

Eine Folgenabschätzung des Vorschlags der Kommission ist laut Fahrplan nicht vorgesehen.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1845130_en



Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Migration:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R0862&from=EN>

CYBERSICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FOLGENABSCHÄTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES EU-KOMPETENZNETZWERKS FÜR CYBERSICHERHEIT

Am 26.03.2018 hat die Kommission eine Folgenabschätzung zur Schaffung eines EU-Kompetenznetzwerks für Cybersicherheit veröffentlicht. Bis zum 23.04.2018 besteht die Möglichkeit, Anmerkungen zur Folgenabschätzung der Kommission zu übermitteln.

Bereits Mitte September 2017 hatte die Kommission in ihrem Cybersicherheitspaket den Aufbau eines Netzwerkes an Cybersicherheitszentren angekündigt (EB 15/17). Im Mittelpunkt steht die Schaffung eines Europäischen Forschungs- und Kompetenzzentrums für Cybersicherheit, das die Entwicklung und Nutzung von Technologien zur Abwehr von Cyberangriffen unterstützen soll. Als Hauptschwierigkeiten werden die Fragmentierung im Bereich Cybersicherheit, die noch zu geringen Investitionen, Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapazitäten und Wissensressourcen sowie ein zu verbessernder Schutz des öffentlichen Sektors.

Der Rat beauftragte vor diesem Hintergrund im November 2017 die Kommission, eine entsprechende Folgenabschätzung durchzuführen.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1598442_en

DATENSCHUTZ

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER STELLT JAHRESBERICHT VOR

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) *Giovanni Buttarelli* hat am 20.03.2018 seinen Jahresbericht für 2017 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP vorgestellt. Der Jahresbericht enthält einen Überblick über alle Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2017 und zu den Prioritäten für 2018 sowie eine Ergebnisanalyse zur Erreichung der Strategziele des EDSB.

Aus dem Bericht folgt, dass in der Umsetzung der EDSB-Strategie 2015 - 2019, die drei Ziele und einen Aktionsplan enthält, um die EU beim globalen Dialog über Datenschutz und Privatsphäre weiter voranzubringen, bereits Fortschritte erzielt wurden. Im Oktober 2018 wird Brüssel zudem der Gastgeber der 40. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten sein, was nach *Buttarelli* eine einzigartige



Möglichkeit darstelle, die Führungsrolle der EU in diesem Bereich zu festigen. Auch solle durch eine Schwerpunktsetzung auf das Thema digitale Ethik internationale und interdisziplinäre Antworten auf die Herausforderungen im digitalen Zeitalter näher erforscht werden.

Er verwies darauf, dass ab dem 25.05.2018 die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für in der EU tätige Unternehmen und Organisationen in Kraft treten wird. Demgegenüber bleibt dem Bericht zufolge der neue EU-Datenschutzrahmen angesichts der rasanten Weiterentwicklung der Technologie jedoch noch unvollständig. Handlungsbedarf bestehe im Jahr 2018 vor allem bei den Datenschutzvorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU sowie bei Vorschriften zum elektronischen Datenschutz. Auf der Tagesordnung der EU für das Jahr 2018 werden weiterhin das EU-US-Datenschutzschild und der freie Datenfluss bei Handelsabkommen stehen. Auch der Kampf gegen Terrorismus soll als dringendes Anliegen der EU behandelt werden, wobei der EDSB erneut betonte, dass ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden gefunden werden müsse.

Jahresbericht 2017 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (in englischer Sprache):

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-03-15_annual_report_2017_en.pdf

Zusammenfassung des Jahresberichts 2017:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-03-15_annual_report_2017_executive_summary_de_0.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

EUGH URTEILT ZUM VERBOT UND STRAFRECHTLICHEN AHNDUNG VON UBER

Mit Urteil vom 10.04.2018 äußerte sich der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren C-320/16 *Uber France SAS* zu der Frage des vorlegenden Gerichts, ob die Mitgliedstaaten die rechtswidrige Ausübung von Beförderungstätigkeiten im Rahmen des Dienstes „Uber Pop“ verbieten und strafrechtlich ahnden könnten, ohne der Kommission den Gesetzentwurf zuvor mitzuteilen. Im Kern ging es dabei um die Auslegung von Art. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG sowie von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG.

Uber France erbringt mittels einer Smartphone-Applikation einen Dienst namens „Uber Pop“, mit dem sie nicht berufsmäßige Fahrer, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, mit Personen zusammenführt, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten. Im Rahmen des mittels dieser Applikation erbrachten Dienstes legt sie nach den Angaben des vorlegenden Gerichts die Tarife fest, erhebt den Preis für jede Fahrt des Kunden, führt sodann einen Teil davon an den nicht berufsmäßigen Fahrer des Fahrzeugs ab und stellt die Rechnungen aus. Uber France werden vor dem vorlegenden Gericht folgende Taten zur Last gelegt: (1.) irreführende Geschäftspraktiken, (2.) Beteiligung an der rechtswidrigen Ausübung des Taxigewerbes sowie (3.) die rechtswidrige Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden mit Personen, die die entgeltliche Personenbeförderung in Fahrzeugen mit weniger als zehn Sitzplätzen betreiben. Mit Urteil vom 17.03.2016 erklärte das vorlegende Gericht Uber France einer irreführenden Geschäftspraxis für schuldig und sprach sie vom Vorwurf der Beteiligung an der rechtswidrigen Ausübung des Taxigewerbes frei.

In Bezug auf den Vorwurf der rechtswidrigen Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden mit nicht berufsmäßigen Fahrern, das nach den nationalen Vorschriften unter Strafe steht, hat das vorlegende Gericht Zweifel daran, ob mit dieser Bestimmung eine „Vorschrift betreffend Dienste“ der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie 98/34/EG eingeführt wird, die – sofern sie nicht im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie mitgeteilt wurde – Privatpersonen nicht entgegengehalten werden könnte, oder ob es sich um eine Vorschrift über „Verkehrsdienstleistungen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 handelt.

Generalanwalt *Szpunar* hat in seinen Schlussanträgen vom 04.07.2017 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die rechtswidrige Ausübung von Beförderungstätigkeiten im Rahmen des Dienstes Uber Pop verbieten und strafrechtlich ahnden könnten, ohne der Kommission den Gesetzentwurf zuvor mitzuteilen.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:



- Der Gerichtshof hat im Wege der Vorabentscheidung, in seinem Urteil vom 20.12.2017, Asociación Profesional Elite Taxi, die unionsrechtliche Einordnung eines solchen Dienstes bereits vorgenommen (EB 01/18). Der Gerichtshof kam in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis, dass der in dieser Rechtssache in Rede stehende Vermittlungsdienst als integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung anzusehen ist, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung besteht, so dass er nicht als „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG einzustufen ist, sondern als „Verkehrsdienstleistung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123.
- Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, mit der die Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden und Personen, die ohne eine entsprechende Genehmigung entgeltlich Leistungen der Beförderung von Personen in Fahrzeugen mit weniger als zehn Sitzplätzen erbringen, strafrechtlich geahndet wird, eine „Verkehrsdienstleistung“ betrifft, soweit sie auf einen Vermittlungsdienst Anwendung findet, der mittels einer Smartphone-Applikation erbracht wird und integraler Bestandteil einer hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehenden Gesamtdienstleistung ist. Ein solcher Dienst ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

Pressemeldung des EuGH zum Urteil vom 10.04.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180039de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-320/16>

Pressemeldung zu den Schlussanträgen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170072de.pdf>

Pressemitteilung EuGH zum Urteil vom 20.12.2017:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170136de.pdf>

VERKEHRSSICHERHEIT

NOTRUFSYSTEM 112-ECALL WIRD FÜR NEUE AUTOTYPEN VERPFLICHTEND

Am 31.03.2018 wurde das Notrufsystem 112-eCall für alle neuen Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen verpflichtend. Das System wählt bei schweren Verkehrsunfällen automatisch die einheitliche europäische Notrufnummer 112 und übermittelt über das Satellitennavigationssystem Galileo den Standort des Fahrzeugs an die Rettungsdienste. Hierdurch soll die Zeit bis zum Eintreffen der Rettungskräfte in der Stadt um 40 % und auf dem Land um 50 % reduziert werden. Zudem wird laut Kommission mit einem Rückgang der Verkehrstoten um 4 % und von Schwerverletzten um 6 % gerechnet (siehe weiteren Beitrag des StMWBV in diesem EB).



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180328-ecall-neuwagen-verpflichtend_de

Pressemitteilung des Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180326IPR00510/saving-lives-ecall-mandatory-in-new-car-models-from-this-week>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION VERLEIHT WIEN, IGOUMENITSA UND TURDA PREISE FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT

Am 21.03.2018 gab die Kommission die Gewinner der Preise für nachhaltige Mobilität in Brüssel bekannt. Wien (Österreich) wurde mit dem European Mobility Week Award 2017 für größere Städte und Igoumenitsa (Griechenland) für kleinere Städte (mit weniger als 50.000 Einwohnern) ausgezeichnet; Turda (Rumänien) gewann den ersten Preis für die Planung nachhaltiger städtischer Mobilität („6th Award for Sustainable Urban Mobility Planning“). Im Jahr zuvor erhielten Malmö (Schweden) den European Mobility Week Award 2016 und Brüssel (Belgien) den „5th Award for Sustainable Urban Mobility Planning“ (EB 06/17).

Wien überzeugte die Jury mit ihrem umfangreichen Programm zu sauberer, geteilter und intelligenter Mobilität. Die Stadt stellte unter anderem kostenfrei Lastenfahrräder zur Verfügung und bot geführte Stadtpaziergänge sowie soziale Veranstaltungen auf gesperrten Autostraßen an. Die beiden anderen Finalisten waren Granada (Spanien) und Prag (Tschechien). Igoumenitsa erhielt den Preis für die umfassende Kommunikation der Vorteile nachhaltiger Mobilität in der Region. Die Bewohner konnten zu bestimmten Zeiten Busse kostenfrei nutzen sowie an Fahrradtouren und einem Fotowettbewerb teilnehmen. Die beiden anderen Finalisten waren Lindau (Deutschland) und Tivat (Montenegro).

Turda wurde für ihre weitsichtige Stadtplanung, nachhaltige Finanzierung und den messbaren Zielen der Stadtverwaltung ausgezeichnet. Die Stadt könnte laut Jury als Vorbild für ähnlich große Städte von um die 50.000 Einwohner bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität dienen. Weitere Finalisten waren Manchester (UK) und Mailand (Italien).

Die nächste Europäische Mobilitätswoche findet voraussichtlich vom 16. - 22.09.2018 statt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/sustainable/news/2018-03-21-mobility-award-winners_en



STRAßENVERKEHR

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STATISTIK ZUR STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT 2017

Am 10.04.2018 hat die Kommission ihre Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2017 veröffentlicht. Danach konnte im Vergleich zum Jahr 2016 ein Rückgang der Verkehrstoten in der EU um 2 % auf 25.300 Menschen verzeichnet werden. Damit setzt sich der positive Trend der vergangenen Jahre fort, wobei die angestrebte Halbierung der Verkehrstoten zwischen 2010 und 2020 kaum noch zu erreichen ist (EB 06/17).

Daneben wurden auch im Jahr 2017 etwa 135.000 Menschen auf europäischen Straßen ernsthaft verletzt. Die Kommission schätzt, dass durch tödliche Unfälle und Verletzte im Straßenverkehr sozioökonomische Kosten in Höhe von 120 Mrd. € pro Jahr entstehen. Dennoch zählen die Straßen der EU mit 49 Verkehrstoten auf eine Million Einwohner zu den sichersten der Welt. Unterschiede bestehen allerdings zwischen den Mitgliedstaaten. So verzeichnen Schweden (25), Großbritannien (27), die Niederlande (31) und Dänemark (32) die geringste Anzahl an Verkehrstoten, während Rumänien (98) und Bulgarien (96) die höchste haben. In Deutschland waren es 38 Straßenverkehrstote je eine Million Einwohner.

Aufbauend auf der Ministererklärung von Valletta zur Straßenverkehrssicherheit vom März 2017 (EB 07/17) erarbeitet die Kommission derzeit neue Vorschläge für die Jahre 2020 - 2030. So könnten die Vorschriften für die Fahrzeugsicherheit und das Management von Infrastrukturen überarbeitet und Maßnahmen für den sicheren Übergang zur vernetzten Mobilität im Frühjahr 2018 vorgelegt werden

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2761_de.htm

Fragen und Antworten zur Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2762_de.htm

SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU REGELUNGEN FÜR LÄRMABHÄNGIGE WEGEENTGELTE EIN

Am 28.03.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen eingeleitet. Bis zum 20.06.2018 besteht die Möglichkeit, sich zur Verringerung des Schienengüterverkehrslärms in der EU durch Regelungen für lärmabhängige Trassenentgelte zu äußern. Derzeit lässt sich der Schienenlärm am wirksamsten durch Nachrüstung der Bestandsgüterwagen mit Verbundstoff-Bremssohlen mindern. Anreize zur Nachrüstung bestehen durch niedrigere Trassenentgelte. Aufbauend auf dieser Konsultation beabsichtigt die Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2018 eine zweite



Befragung für Fachexperten, wie Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen und Behörden, durchzuführen. Abhängig von den Ergebnissen der Konsultationen kann die Kommission bei Bedarf beschließen, die bestehenden Rechtsvorschriften zu überarbeiten.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/consultations/2018-rail-noise_de

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2018-rail-noise?surveylanguage=DE>

Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Kostenanlastung von Lärmauswirkungen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0429&from=DE>

Hintergrundinformationen zu lärmbedingten Wegeentgelten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/environment/rail-noise-initiative_en

LUFTVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU FLUGHAFENENTGELTEN EIN

Am 03.04.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte eingeleitet. Bis zum 26.06.2018 erhalten Interessengruppen, wie Flughäfen, Fluggesellschaften und Behörden die Möglichkeit, sich zu den Regelungen zu den Gebühren für die Nutzung von Flughafeninfrastrukturen zu äußern. In der Richtlinie ist ein spezifischer EU-Rahmen für die Regulierung der wesentlichen Merkmale von Flughafenengebühren festgelegt. Im Rahmen der Anfang Dezember 2015 verabschiedeten Luftfahrtstrategie leitete die Kommission im September 2016 eine Evaluierung der Richtlinie über Flughafenentgelte sowie im November 2017 eine erste Folgenabschätzung ein. Mit der nun veröffentlichten Konsultation soll ein größerer Kreis an Betroffenen die Gelegenheit erhalten, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-charges-use-airport-infrastructure_de

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2018-airport-charges?surveylanguage=DE>

Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0012&from=DE>

Mitteilung der Kommission zur Luftfahrtstrategie:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0598&from=DE>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION LEGT „NEUE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER“ VOR

Die Kommission hat am 11.04.2018 im Rahmen des Pakets „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“ zwei Richtlinienvorschläge und eine Mitteilung vorgelegt. Zum einen legt sie einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/EWG, der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG und der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU vor (KOM(2018) 185 final), zum zweiten wird die Unterlassungsklagenrichtlinie 2009/22/EG aufgehoben und ein neues Instrument des kollektiven Rechtsschutzes eingeführt (KOM(2018) 184 final) und schließlich beinhaltet das Paket eine Mitteilung der Kommission mit Erläuterungen zu ihren Zielen und den Vorschlägen (KOM(2018) 183 final). Zum Vorschlag zu Sammelklagen siehe auch den folgenden Beitrag sowie insgesamt den gesonderten Beitrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in diesem EB. Mit dem erstgenannten Richtlinienvorschlag werden unter anderem folgende Änderungen eingeführt: Bei Einkäufen über Onlineplattformen und -Marktplätze sollen Verbraucher über ihren Vertragspartner informiert werden, also darüber, ob sie Produkte/Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben, damit die Anwendbarkeit von Verbraucherrechten transparent ist. Suchergebnisse müssen insofern transparent sein, als die Verbraucher über die relevanten Parameter für die Ergebnisreihenfolge und über eine etwaige Ergebnisfinanzierung durch einen Unternehmer informiert werden müssen. Der Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie wird an den des Richtlinienvorschlags über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte insofern angeglichen, als auch „kostenfreie“ digitale Dienste erfasst werden, bei denen die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in der Hergabe personenbezogener Daten besteht. Bei den Widerrufsrechten der Verbraucher werden im Interesse der Unternehmer Entlastungen vorgesehen. Insbesondere soll das Widerrufsrecht bei über das Ausprobieren hinausgehender Nutzung der Ware entfallen und die Kaufpreiserstattung muss erst nach Erhalt der Rücksendung erfolgen.

Vorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/proposal_for_a_directive_on_better_enforcement_and_modernisation_of_eu_consumer_protection_rules.pdf

Mitteilung der Kommission (KOM(2018) 183 final; in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication_11.4.2018.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3041_de.htm

Mitteilung der Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz (in englischer Sprache) mit Verlinkung der Vorschläge:

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=620435



KOMMISSION LEGT RICHTLINIENVORSCHLAG ZU „SAMMELKLAGEN“ VOR

Die Kommission hat am 11.04.2018 als Teil des Pakets „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“ auf der Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit dem unter Aufhebung der Unterlassungsklagenrichtlinie 2009/22/EG in den Mitgliedstaaten Verbandsklagen im kollektiven Verbraucherinteresse eingeführt werden. Damit will sie auch auf Vorfälle wie den „Dieselskandal“ oder massenhafte Flugstreichungen wie bei Ryanair reagieren und damit in Fällen, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern von derselben Rechtsverletzung betroffen sind, den Rechtsschutz erleichtern und erweitern. Nach dem Vorschlag können sogenannte qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten stellvertretend für die Verbraucher Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Geschäftspraktiken erheben. Mit der deutlichen Erweiterung der Liste der im Annex I zum Vorschlag aufgenommenen Rechtsakte, aus denen eine Rechtsverletzung hergeleitet werden kann, stellt sich das neue Rechtsschutzinstrument als ein horizontales dar. Die klagebefugten Einrichtungen dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen und müssen ein berechtigtes Interesse an der Rechtsdurchsetzung im Verbraucherinteresse aufweisen sowie im Regelfall in eine öffentliche Liste aufgenommen sein. Künftig könnte nicht nur die Feststellung von Rechtsverhältnissen/Ansprüchen gegen den Unternehmer, sondern weitergehend auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts/einer Behörde, mit der die Rechtsverletzung festgestellt ist, auch die Beseitigung der aus dem angegriffenen Verhalten erwachsenen Folgen erreicht werden – beispielsweise in Form von Schadensersatz, Reparatur, Ersatz oder Preisminderung. Die Kommission betont, dass sie mit den im Vorschlag enthaltenen besonderen Schutzvorkehrungen eine Klageindustrie nach amerikanischem Muster verhindern will. Derartige Vorkehrungen sollen etwa der fehlende Erwerbszweck der qualifizierten Einrichtungen und die geforderte Offenlegung der Finanzierung insbesondere in Fällen der Drittfinanzierung sein. Es ist auch nicht vorgesehen, dass über entstandene Schäden hinaus ein sogenannter Strafschadensersatz erstritten werden könnte. Die neuen Sammelklagen können auch grenzüberschreitend erhoben werden. Die Mitgliedstaaten müssen dabei in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Einrichtungen im Grundsatz für die Klageerhebung vor ihren nationalen Gerichten anerkennen.

Vorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/proposal_for_a_directive_on_representative_actions_for_the_protection_of_the_collective_interests_of_consumers_0.pdf

Anhänge (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex.pdf>

Pressemitteilung der Kommission mit weiteren Links:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3041_de.htm

Mitteilung auf der Seite der DG JUST (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=620435



EUGH URTEILT ZUM AUSLIEFERUNGSSCHUTZ VON EU-BÜRGERN

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-191/16 *Romano Pisciotti* / Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, das Verbot der Auslieferung in die Vereinigten Staaten, das seinen eigenen Staatsangehörigen zugute kommt, allen Unionsbürgern, die sich in seinem Hoheitsgebiet bewegt haben, zuteil werden zu lassen. Eine Auslieferung ist möglich, sofern der ausliefernde Mitgliedstaat vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger dieser Betroffene ist, die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen, und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat. Zu dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt und Verfahrensgang siehe den Beitrag des StMI in diesem EB.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180037de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-191/16>

Volltext des Urteils im Verfahren C-182/15 (*Alexsei Petruhhin*):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183097&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Pressemitteilung zum Urteil im Verfahren C-182/15:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-09/cp160084de.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

KONFERENZ „DIGITAL AND ENTREPRENEURIAL SKILLS FOR INCLUSIVE, COHESIVE AND INNOVATIVE SOCIETIES“ AM 11.04.2018

Die bulgarische Ratspräsidentschaft hat am 11.04.2018 erstmals eine Konferenz zu den Herausforderungen, die die Digitalisierung an die künftige Ausrichtung der Bildungspolitiken stellt, im Europa-Gebäude des Rates veranstaltet. Nach einführenden Statements des Kommissars für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, *Tibor Navracsics*, sowie der stellvertretenden bulgarischen Bildungsministerin *Denitsa Sacheva* wurde in zwei Panels mit Vertretern der Kommission, des EP, der Mitgliedstaaten sowie der Digitalwirtschaft diskutiert, wie die EU Bildungseinrichtungen und -systemen helfen kann, auf die durch die Digitalisierung sich massiv wandelnden Lebens- und Arbeitsbedingungen bestmöglich zu reagieren. Einig war man sich unter anderem, dass es unerlässlich ist, Schülerinnen und Schüler im Unterricht alle relevanten digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln. Hierzu müssten alle Schulen mit modernen digitalen Unterrichts- und Lerntechnologien ausgestattet werden. Auch eine verbesserte Ausbildung der Lehrkräfte wurde hervorgehoben.

Der Referatsleiter in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, *Michael Vorländer*, hob die bereits sehr umfangreichen Anstrengungen und Erfolge des Bundes und der Länder hervor, Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen, fit für die digitale Lebens- und Arbeitswelt zu machen und stellte den Digitalpakt Schule zwischen Bund und Ländern vor. Ebenfalls betonte er auch an dieser Stelle die primäre Kompetenz der Länder auf dem Gebiet der Bildungspolitik und der Ausgestaltung von Lehrplänen.

Die Konferenz bezog sich auch auf die Flagship-Konferenz „Educate to Create: from Digital Consumers to Digital Creators“, die am 19. und 20.04.2018 in Sofia stattfinden wird und bei der der sogenannte „Sofia Call for Action on Digital Skills and Education“ angenommen werden soll.

Bericht (in englischer Sprache):

<https://eu2018bg.bg/en/news/807>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF GIBT EMPFEHLUNGEN ZUR VEREINFACHUNG DER EU-FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 21.03.2018 im Auftrag des Rates und des EP ein Themenpapier veröffentlicht, das sich mit dem Potenzial für Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beim künftigen 9. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) beschäftigt. Der ERH identifiziert in seiner Analyse verschiedene Faktoren, die das Thema Vereinfachung in der Forschungsförderung besonders herausfordernd machen, so zum Beispiel Spannungsfelder zwischen Rechtssicherheit und individuellen Ermessensspielräumen oder zwischen den Interessen der Förderempfänger gegenüber den Interessen der EU im Hinblick auf die Vereinfachung der Antragsverfahren.

Der ERH gibt dabei Empfehlungen, welche Verfahrensaspekte in der Vorbereitung des 9. FRP besonders in den Fokus genommen werden sollten:

- angemessene Zeiträume zwischen der Annahme des Programms und dem Beginn der Umsetzung, um den Übergang zu neuen Regelungen einfacher zu gestalten und Anpassungen möglich zu machen;
- Bewertung der Möglichkeiten zum weiteren Einsatz von Preisen, Pauschalen und anderen vereinfachten Kostenoptionen;
- Einsatz von Leitlinien und Beispielfällen als nicht bindende Vorschriften, so dass Spielraum für individuelle Lösungen erhalten bleibt;
- stärkere Anerkennung der üblichen Buchhaltungspraxis von Förderempfängern;
- Anerkennung guter Projektanträge durch andere europäische oder nationale Programme im Rahmen eines strukturierten Prozesses.

Der ERH wird sich im Laufe des Jahres 2018 weiterhin intensiv mit dem Thema Vereinfachung beschäftigen. Ein weiterer Bericht zur Wirksamkeit der bisherigen Vereinfachungsmaßnahmen der Kommission wird voraussichtlich Ende 2018 veröffentlicht. Die Kommission beabsichtigt nach aktuellem Stand, ihren Vorschlag für das 9. FRP am 29.05.2018 vorzulegen, welcher anschließend von Rat und EP verhandelt werden wird.

Bericht des ERH (nur in englischer Sprache):

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/Briefing_paper_H2020/Briefing_paper_H2020_EN.pdf



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

ECON: SITZUNG AM 27.03.2018 – ABGEORDNETE DISKUTIEREN ÜBER DIE VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Am 27.03.2018 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) eine Aussprache über das Paket der Kommission zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) mit Vizepräsident *Valdis Dombrovskis*, zuständig für den Euro und sozialen Dialog sowie für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion, und mit *Kommissar Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, statt.

Die Kommission hatte ihr Paket zur Vertiefung der WWU am 06.12.2017 vorgelegt (EB 20/17). Schwerpunkte der Diskussion im Ausschuss waren die Vorschläge über die Weiterentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu einem Europäischen Währungsfonds (EWF), zur Schaffung einer makroökonomischen Stabilisierungsfunktion für die Eurozone sowie des Amtes eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers.

Bei der Tagung des Europäischen Rates (ER) am 22./23.03.2018 hatten die 19 Regierungschefs der Eurozone die Stärkung der Bankenunion und die Reform des ESM zu vorrangigen Prioritäten erklärt. In Bezug auf die Schaffung und konkrete Ausgestaltung einer Fiskalkapazität zeichnete sich keine Einigung ab.

Die Kommission will konkrete Vorschläge zur Einführung neuer Haushaltsinstrumente für die Eurozone am 02.05.2018 im Kontext ihres Vorschlags für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) post 2020 vorlegen.

Die Diskussion zur Vollendung der Bankenunion und zum EWF soll auf dem nächsten Euro-Gipfel der Staats- und Regierungschefs im Juni fortgesetzt werden. Auch sollen bei dieser Gelegenheit erste Beschlüsse gefasst werden.

Videoaufzeichnung der Sitzung vom 27.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/20180327-0900-committee-econ>

Pressemitteilung der Kommission zum Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5005_de.pdf

Faktenblatt der Kommission zum Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5006_en.pdf

Mitteilung der Kommission zu den weiteren Schritten zur Vollendung der WWU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_821_0_0.pdf

Mitteilung der Kommission zum Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_823_de.pdf



Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des EWF:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_de.pdf

Vorschlag für eine Richtlinie zur Übernahme des SKS-Vertrags in EU-Recht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_824_de.pdf

Mitteilung der Kommission zu neuen Haushaltsinstrumenten für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_822_de.pdf

SONDERAUSSCHUSS TAXE 3: KONSTITUIERENDE SITZUNG AM 22.03.2018

Am 22.03.2018 hat die konstituierende Sitzung des Sonderausschusses gegen Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung- und Umgehung (TAXE 3) stattgefunden. Dabei haben die Mitglieder den Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzende des Ausschusses gewählt.

Petr Ježek (ALDE/CZE) wurde zum Vorsitzenden des TAXE 3 bestimmt. *Roberts Zile* (EKR/LVA) wurde zum ersten und *Eva Joly* (Grüne/EFA/FRA) zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. *Esther de Lange* (EVP/NL) wird die Funktion der dritten und *Ana Gomes* (S&D/PTL) die der vierten stellvertretende Vorsitzenden wahrnehmen.

Ježek war bereits Mitberichterstatter des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA).

Am 14.03.2018 hatte das EP die personelle Zusammensetzung des TAXE 3 gebilligt. Die 45 Mitglieder des Sonderausschusses wurden vom Plenum ohne Abstimmung bestätigt (EB 06/18). Das zwölfmonatige Mandat des TAXE 3 hat bereits am 01.03.2018 mit der Zustimmung des EP zu seiner Einrichtung begonnen (EB 05/18). Der Ausschuss soll die Arbeit der Ausschüsse für Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE I und II) sowie des Untersuchungsausschusses PANA fortsetzen. Dabei soll er sich insbesondere auf die Umsetzung und die Wirkung der Empfehlungen der Ausschüsse TAXE I und II sowie PANA konzentrieren.

Pressemeldung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180322IPR00312/petr-jezek-to-head-new-investigations-into-financial-crimes>

Liste der Mitglieder des TAXE 3 Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/tax3/members.html>

Videoaufzeichnung der Sitzung vom 22.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/20180322-0900-committee-tax3>



Mandat des Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>

ECON: SITZUNG AM 27.03.2018 – STRUKTURIERTER DIALOG MIT KOMMISSAR *MOSCOVICI*

Am 27.03.2018 fand im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) sowie des Sonderausschusses gegen Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung- und Umgehung (TAXE 3) ein strukturierter Dialog mit Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, statt.

In seinem Eingangsstatement plädierte *Moscovici* dafür, den politischen Druck von Seiten des EP aufrechtzuerhalten, damit notwendige Reformmaßnahmen gegen unlautere Steuerpraktiken tatsächlich umgesetzt werden. Er habe Verständnis für die Haltung der Mitgliedstaaten, die auf ihrer Steuersouveränität beharren, aber diese Souveränität könne auch kollektiv ausgeübt werden. Das individuelle Vorgehen der Mitgliedstaaten würde nur zu einem für alle Beteiligten negativen Steuerwettbewerb führen, die Profiteure wären allein die multinationalen Unternehmen.

Die Vorschläge der Kommission vom 21.03.2018 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (EB 06/18) würden Steuergerechtigkeit und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen. Digitale Unternehmen würden im Vergleich zu traditionellen, Unternehmen deutlich weniger Steuern auf ihre Gewinne zahlen, da ihre Aktivitäten mit den derzeit geltenden Steuervorschriften nicht ausreichend erfasst werden.

Darüber hinaus seien auch nicht-legislative Instrumente von Bedeutung, um effektiv gegen aggressive Steuerplanung vorgehen zu können. Daher habe die Kommission „Warnschreiben“ an einzelne Mitgliedstaaten, unter anderem Malta, Zypern und Griechenland, gerichtet, in denen sie auf fragwürdige Bestimmungen im Rahmen des Mehrwertsteuersystems hinweist. Auch die Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) zeige das Engagement der EU auf diesem Gebiet, momentan überwache man insgesamt 71 Länder und Regionen – 9 auf der Schwarzen Liste und 62 auf der sogenannten „Grauen Liste“.

Die wichtigsten Elemente um eine tatsächliche Steuerkonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen seien ein europäisches Mehrwertsteuersystem und die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Dafür sei es aber unerlässlich, die Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und GKKB als zusammengehörig zu behandeln, auch wenn der Vorschlag der Kommission den Prozess in zwei Stufen aufgegliedert habe (EB 17/16).



Videoaufzeichnung der Sitzung vom 27.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/20180327-0900-committee-tax3>

Faktenblatt der Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2141_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG BEIHILFERECHTLICHER PRÜFUNG DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON IKEA IN DEN NIEDERLANDEN

Am 27.03.2018 hat die Kommission die nichtvertrauliche Fassung ihres Beschlusses vom 18.12.2017 zur Einleitung einer eingehenden Prüfung der steuerlichen Behandlung von Inter IKEA in den Niederlanden veröffentlicht.

Gegenstand der Prüfung sind zwei an Inter IKEA, eine der beiden IKEA in den Niederlanden betreibenden Gruppen, gerichtete niederländische Steuervorbescheide. Aus den vorläufigen Ermittlungen geht laut Kommission hervor, dass die zwei Steuervorbescheide aus den Jahren 2006 und 2011 die steuerpflichtigen Gewinne von Inter IKEA Systems, einer Tochtergesellschaft der Inter IKEA-Gruppe, in den Niederlanden erheblich gemindert haben. Dies könnte laut Kommission dazu geführt haben, dass die Gruppe weniger Steuern bezahlen musste als andere Unternehmen, die in den Niederlanden denselben Steuervorschriften unterliegen. Hierdurch hätte IKEA einen gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßenden Vorteil erhalten.

Nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung der Kommission vom 18.12.2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/272426/272426_1973466_49_4.pdf

Pressemitteilung der Kommission vom 18.12.2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5343_de.pdf

GRIECHENLAND: ESM GENEHMIGT AUSZAHLUNG DER VIERTEN TRANCHE

Am 27.03.2018 hat das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM European Stability Mechanism, ESM) die Auszahlung der vierten Tranche aus dem laufenden Hilfsprogramm für Griechenland in Höhe von 6,7 Mrd. € dem Grunde nach genehmigt.

Eine erste Teilzahlung in Höhe von 5,7 Mrd. € setzt sich aus 2,3 Mrd. € für den Schuldendienst, 1,5 Mrd. € für die Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten und 1,9 Mrd. € für die Bildung eines Kapitalpuffers in Vorbereitung der Rückkehr Griechenlands an die Kapitalmärkte zusammen.

Die zweite Teilzahlung in Höhe von 1 Mrd. € ist vollständig für die Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten bestimmt. Die Auszahlung dieses Teils der vierten Tranche soll im Mai auf Basis einer



erneuten Entscheidung des Direktoriums erfolgen. Voraussetzung für die Billigung ist der Abbau der Zahlungsrückstände sowie Verbesserungen des Systems für elektronische Versteigerungen.

Am 12.03.2018 wurde die Eurogruppe darüber unterrichtet, dass Griechenland alle 110 für die Auszahlung weiterer Hilfgelder erforderlichen Spar- und Reformmaßnahmen umgesetzt hat und die dritte Programmüberprüfung abgeschlossen wurde (EB 06/18).

Pressemitteilung des ESM zur Billigung der Auszahlung der vierten Tranche an Griechenland (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/esm-board-directors-approves-%E2%82%AC67-billion-loan-tranche-greece>

ECON: SITZUNG VOM 26.03.2018: VORSTELLUNG DES EZB-JAHRESBERICHTS ZUR AUFSICHTSTÄTIGKEIT 2017

Am 26.03.2018 hat *Danièle Nouy*, Vorsitzende des Aufsichtsgremiums (Supervisory Board) des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), im ECON-Ausschuss den EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017 vorgestellt. Wesentliche Themen waren:

- Die Entwicklungen im Bankensektor,
- der Umgang mit notleidenden Krediten (non-performing Loans, NPL),
- die Vorbereitung der Banken des Euroraums auf den Brexit,
- die Ergänzung des EZB-Leitfadens zum Umgang mit NPL,
- die Bekämpfung von Geldwäsche sowie
- die Aufsichtsprioritäten der EZB für das Jahr 2018.

Im Anschluss an die Vorstellung des Berichtes fand eine Aussprache mit den Mitgliedern des Ausschusses statt. Die Abgeordneten sprachen sich insbesondere für einen effizienten Abbau von NPL im Euroraum aus.

ENTWICKLUNGEN IM BANKENSEKTOR

Nouy betonte, das wirtschaftliche Umfeld der Banken habe sich im Jahr 2017 verbessert. Die durchschnittliche NPL-Rate einer Stichprobe der bedeutendsten Institute habe sich von 6,49 % im 3. Quartal 2016 auf 5,15 % im 3. Quartal 2017 verringert. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite sei von 5,4 % im 3. Quartal 2016 auf 7,0 % im 3. Quartal 2017 angestiegen. Trotz der Erholung seien aber weiterhin große Unterschiede zwischen den einzelnen Banken festzustellen.



ABBAU NOTLEIDENDER KREDITE

Die NPL-Rate sei in einigen Mitgliedstaaten immer noch viel zu hoch. Deswegen sei der Abbau notleidender Kredite eine Priorität. Ein wesentlicher Aspekt sei hierbei der am 20.03.2017 veröffentlichte Leitfaden zum Umgang mit NPL der EZB. Dieser beinhalte Maßnahmen und Verfahren, die Banken im Umgang mit NPL berücksichtigen sollen. Der Leitfaden fordere die Banken laut *Nouy* auf, realistische und ehrgeizige Strategien umzusetzen, um das NPL-Problem im Euroraum anzugehen. Wesentlich sei auch die am 15.03.2018 veröffentlichte Ergänzung zu dem EZB-Leitfaden, die klare aufsichtliche Erwartungen an die Banken stelle. Sie diene des Weiteren als Grundlage für den aufsichtlichen Dialog zwischen den bedeutenden Instituten und der Bankenaufsicht der EZB. Es dürfe in der Eurozone nicht mehr zu einer Anhäufung notleidender Kredite kommen und man müsse klare Kriterien, sowie eine verstärkte Kontrolle für die Vergabe von Krediten etablieren.

BREXIT

Laut *Nouy* überprüfe die EZB die Umsiedlungspläne von Banken, die ihren Sitz von Großbritannien in die Eurozone verlagern wollten. Man erwarte außerdem den Aufbau guter Verwaltungs- und Governancestrukturen, um die Banken optimal auf den Brexit vorzubereiten.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Nouy sprach sich für ein gemeinsames europäisches Vorgehen im Kampf gegen Geldwäsche aus. Man brauche eine Harmonisierung der Gesetzgebung, da der momentane Rechtsrahmen in Europa stark zersplittert sei. Außerdem sei eine kohärente Umsetzung der Richtlinien notwendig. Auf die Rückfragen einiger Abgeordneter betonte sie aber, die EZB habe nur beschränkte Kompetenzen. Die Feststellung, ob rechtliche Verletzungen vorlägen, liege primär bei den nationalen Behörden.

AUFSICHTPRIORITÄTEN FÜR 2018

Die Prioritäten lägen im Bereich der Rentabilität der Banken, der Ausfallrisiken (insbesondere in Bezug auf notleidende Kredite), der Risikokonzentration (unter anderem im Immobiliensektor) und des Risikomanagements. Bezüglich des Risikomanagements wolle man sich auch auf eine Verbesserung der internen Prozesse der Banken in Hinblick auf Kapital und Liquidität konzentrieren. *Nouy* betonte, dass zur Vollendung der Bankenunion eine regulatorische Fragmentierung vermieden werden müsse. Parallel müsse auch die Aufsichtsarchitektur fertiggestellt werden.

Videoaufzeichnung der Sitzung vom 26.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/20180326-1500-committee-econ>



EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/pdf/ssm.ar2017.de.pdf?2691f44f315b29fc5ef54265baa2c7cc>

Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten vom 20.03.2017:

https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.de.pdf?d4277627eddf5c31ac8f159ec377342b

Pressemitteilung zum EZB-Leitfaden zum Umgang mit NPL (2017):

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/sr170320.de.html>

Ergänzung zum EZB-Leitfaden vom 15.03.2018:

https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.npl_addendum_201803.de.pdf

Pressemitteilung zur Ergänzung des EZB-Leitfadens zum Umgang mit NPL:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ssm.pr180315.de.html>

Briefing Papier zur Anhörung (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/614493/IPOL_BRI%282018%29614493_EN.pdf

ENERGIE

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT ERMÄßIGUNG DER OFFSHORE-NETZUMLAGE FÜR STROMINTENSIVE UNTERNEHMEN UND BAHNUNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Die Kommission hat am 27.03.2018 festgestellt, dass die Pläne Deutschlands, stromintensiven Unternehmen und Bahnunternehmen Ermäßigungen von einer Offshore-Netzumlage zu gewähren, mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang stehen. Die Maßnahme trage zur Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen bei, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

Aufgrund einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) werden die Kosten des Anschlusses von Offshore-Windanlagen an das Hauptstromnetz ab 2019 über eine Offshore-Netzumlage finanziert, die von den Stromverbrauchern zu zahlen ist. Das geänderte EnWG sieht für bestimmte stromintensive Unternehmen und Bahnunternehmen Ermäßigungen von der Offshore-Netzumlage vor.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2621_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

DIENSTLEISTUNGSPAKET: VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG FÜR EINE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NEUER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Am 20.3.2018 wurde im Trilog zum Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen eine vorläufige politische Einigung zwischen der Ratspräsidentschaft und den Vertretern des EP erzielt. Berichterstatter ist MdEP *Andreas Schwab* (EVP/DEU). Der Richtlinienvorschlag ist Teil des von der Kommission am 10.01.2017 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Dienstleistungswirtschaft (EB 01/17). Der Text muss nun noch vom Rat und Parlament gebilligt werden.

Text der Trilogeinigung (derzeit nur in englischer Sprache):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=consil:ST_7786_2018_INIT

Aufzeichnung der Sitzung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 21.03.2018

(Information durch den Berichterstatter über die Trilogeinigung):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20180321-1000-COMMITTEE-IMCO>

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR ÜBERWACHUNG UND MELDUNG VON CO₂-EMISSIONEN UND KRAFTSTOFFVERBRAUCHSDATEN VON SCHWEREN NUTZFAHRZEUGEN

Am 26.03.2018 haben Vertreter des EP und des Rats eine vorläufige Einigung über den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Überwachung und Meldung von CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauchsdaten von neuen schweren Nutzfahrzeugen (Lkw und Busse) erzielt. Bei der im Rahmen des Mobilitätspakets der Kommission vorgeschlagenen Verordnung handelt es sich um das erste EU-Gesetz, das die CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen zum Inhalt hat. Ziel ist es, Daten zu Emissionen und Kraftstoffverbrauch zu erheben und im nächsten Schritt europaweit zu kontrollieren. Nach dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten Zulassungsdaten für alle in einem Kalenderjahr registrierten neuen Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) melden und überwachen. Die Fahrzeughersteller sollen Informationen über die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch der jeweiligen Fahrzeuge überwachen und an die Kommission melden, wobei diese Daten gemäß dem von Kommission, Herstellern und Verbänden entwickelten Zertifizierungsinstrument VECTO (Vehicle Energy Consumption Calculation Tool) ermittelt werden müssen. Die Kommission wird die gemeldeten Daten in einem von der Europäischen Umweltagentur verwalteten Register veröffentlichen, soweit es sich nicht um personenbezogene und sensible Daten handelt. Hersteller, die keine oder falsche Daten liefern, sollen mit einer Strafe belegt werden können.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-2603_en.htm

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/15/improving-monitoring-reporting-of-co2-emissions-new-heavy-vehicles/>

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9939-2017-COR-1/de/pdf>

Annex zum Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9939-2017-ADD-1/de/pdf>

KOMMISSION KÜNDIGT EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN RISIKOKAPITALDACHFONDS VENTUREEU AN

Die Kommission hat am 11.04.2018 mitgeteilt, dass sie gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) ein Programm für einen europaweiten Risikokapitaldachfonds VentureEU auflegen wird. Die Schaffung eines europäischen Risikokapitaldachfonds wurde bereits im Rahmen der Schaffung der Kapitalmarktunion angekündigt und ist Teil der Start-up und Scale-up-Initiative der Kommission (EB 18/16). Mit VentureEU sollen öffentliche Gelder als Ankerinvestitionen eingesetzt werden, um erhebliche Beträge an Investitionen in europäische Risikokapitalfonds zu mobilisieren. Die Kommission wird sechs Fonds (Aberdeen Standard Investments, Axon Partners Group, Isomer Capital, LGT, Lombard Odier Asset Management und Schroder AdvEq) EU-Mittel in Höhe von 410 Mio. € zur Verfügung stellen, die zur Mobilisierung von 2,1 Mrd. € an öffentlichen und privaten Investitionen dienen sollen. Im nächsten Schritt sollen die sechs Fonds in kleinere Risikokapitalfonds investieren und jeweils Vorhaben in mindestens vier EU Mitgliedstaaten fördern. Die Kommission schätzt, dass auf diese Weise insgesamt 6,5 Mrd. € an Investitionskapital für innovative Start-ups und Scale-ups generiert werden können.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2763_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2764_de.htm

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

Die Kommission hat am 21.03.2018 eine öffentliche Konsultation zur Eignung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung gestartet. Betroffen sind unter anderem die Finanzberichterstattung, die nichtfinanzielle Berichterstattung, die Transparenzrichtlinie, die Richtlinie über die Abschlüsse von Banken, die Richtlinie über die Abschlüsse von Versicherungen und die IAS-Verordnung. Mit



der Konsultation möchte die Kommission beurteilen, ob der EU-Vorschriftenrahmen noch seinem Zweck gerecht wird, ob er der Erreichung der Ziele dienlich ist, ob er auf europäische Ebene einen Mehrwert schafft und ob er effizient und nicht unnötig schwerfällig ist. Darüber hinaus soll auch festgestellt werden, ob der EU-Vorschriftenrahmen den neuen Herausforderungen, unter anderem der Digitalisierung gerecht wird. Finanzinstitute, Unternehmen, KMU, Aufsichtsstellen, Prüfungsgesellschaften, Anleger, Kreditgeber, Gewerkschaften, staatliche Einrichtungen und weitere Stakeholder sind zur Beteiligung aufgerufen. Beiträge können bis zum 21.07.2018 eingereicht werden.

Informationen zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-companies-public-reporting_de

KOHÄSIONSPOLITIK: RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN

Am 12.04.2018 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten in der Besetzung der für die Kohäsionspolitik zuständigen Minister. Schwerpunkt der Sitzung war die Ausgestaltung der künftigen Kohäsionspolitik in der nächsten Förderperiode nach 2020. Im Mai 2018 wird die Kommission ihre Vorschläge für den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die Strukturfondsverordnungen vorlegen. Die Minister tauschten sich unter anderem über den strategischen Zusammenhang und die Prioritäten für die Kohäsionspolitik nach 2020 aus. Außerdem wurden sie von der Kommission über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation und der Sichtbarkeit der Kohäsionspolitik informiert, darunter auch die „Allianz für die Kohäsionspolitik“ (#CohesionAlliance).

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zur Straffung des Fördersystems und der Umsetzung der Kohäsionspolitik sowie der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) nach 2020. Zu den Aussagen und Forderungen zählen unter anderem:

- ein Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Kohäsionspolitik post 2020, das sich nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit richtet; Aufforderung an die Kommission, die Einführung eines einfacheren Fördersystems zu prüfen
- Vereinfachung: unter anderem Vereinfachung der Vorschriften; Harmonisierung der Regeln für die ESI-Fonds; soweit wie möglich Anwendung von nationalen Vorschriften; mehr Flexibilität bei der Programmplanung
- reibungsloser Übergang zwischen den Programmplanungszeiträumen durch frühzeitige Vorlage der Kommissionsvorschläge und frühzeitige Vorbereitungen der nächsten Förderperiode in den Mitgliedstaaten
- künftige Nutzung von Finanzinstrumenten: den Mitgliedstaaten zwar weiterhin freigestellt, jedoch sollten sie genutzt werden, wann immer zweckmäßig; Forderung nach Möglichkeiten, Zuschüsse und



Finanzinstrumente ab 2020 einfacher zu kombinieren; gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstrumente der direkten und der geteilten Mittelverwaltung

- europäische territoriale Zusammenarbeit: unter anderem Würdigung des Mehrwerts und Förderung nach Erleichterungen für die Durchführung von Interreg-Programmen, Begrüßung der Kommissionsmitteilung zur intelligenten Spezialisierung (EB 14/17).

Pressemitteilung des Rates mit den Ratsschlussfolgerungen (derzeit nur in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/12/delivery-and-implementation-of-cohesion-policy-post-2020-council-adopts-conclusions/>

Entwurf der Ratsschlussfolgerungen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6912-2018-INIT/de/pdf>

Seiten der Ratstagung (teilweise in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2018/04/12/>

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2018/04/12/>

Allianz für die Kohäsionspolitik:

<http://cor.europa.eu/de/takepart/Pages/cohesion-alliance.aspx>

KOHÄSIONSPOLITIK: AUSSCHUSS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NIMMT INITIATIVBERICHT ZUR ZUKUNFT DER KOHÄSIONSPOLITIK AN

Der Ausschuss für Regionale Entwicklung (REGI) hat am 27.03.2018 eine Entschließung zum 7. Kohäsionsbericht mit 35 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen (2017/2279(INI)). Berichtersteller ist *Marc Joulaud* (EVP/FRA). Im Vorfeld der für Mai 2018 angekündigten Kommissionsvorschläge für den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die Strukturfondsverordnungen positioniert sich somit auch der REGI-Ausschuss des EP noch einmal zur Zukunft der Kohäsionspolitik. Zu den Aussagen/Forderungen der Entschließung zählen unter anderem:

- Kohäsionspolitik auch weiterhin für alle Regionen („rote Linie für das EP“) und mit einem ambitionierten Budget in angemessenem Verhältnis zu den sich den Regionen stellenden Herausforderungen (Rn. 1, 45)
- Starke thematische Konzentration auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten: u.a. Beschäftigung, Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, Innovation, Digitalisierung, Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen, Bekämpfung des Klimawandels, Kreislaufwirtschaft und Infrastruktur als Prioritäten der künftigen Kohäsionspolitik (Rn. 18 ff.)
- Kohäsionspolitik auch zur Begegnung der demographischen Herausforderungen (Rn. 22) und zur Bewältigung neuer Herausforderungen wie Sicherheit oder der Integration von Flüchtlingen (Rn. 45)
- Berücksichtigung weiterer Indikatoren neben dem BIP pro Kopf, das allerdings der Hauptindikator bleiben soll (Rn. 26)



- Beibehaltung von Zuschüssen als Hauptförderinstrument; Effizienz des Einsatzes von Finanzinstrumenten von zahlreichen Faktoren abhängig; alle Regionen unabhängig von ihrem Entwicklungsstand sollen die geeignetste Form der Finanzierung selbst festlegen können (Rn. 28 f.)
- Aussagen zu einer ausgewogenen Verbindung mit der wirtschaftspolitischen Steuerung, zu Strategien zur intelligenten Spezialisierung, zu ex ante-Konditionalitäten und zu einer stärkeren Ergebnisorientierung der Kohäsionspolitik (Rn. 30 ff.)
- Vereinfachung der Kohäsionspolitik: unter anderem Berücksichtigung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung der Struktur- und Investitionsfonds (EB 13/17), Reduzierung des Umfangs der Vorschriften, einheitliches Regelwerk, homogene Handhabung der Fonds mit direkter Mittelverwaltung und der Fonds der Kohäsionspolitik im Hinblick auf Beihilfen, Grundsatz der Differenzierung, „single audit“ (Rn. 35 ff.)
- ausführliche Aussagen zum Mehrwert der Kohäsionspolitik (Rn. 1 ff.), zur territorialen Dimension der Kohäsionspolitik (Rn. 7 ff.), zur „Falle der mittleren Einkommen“ (Rn. 13 ff.)

Die Behandlung der Entschließung im Plenum des EP soll voraussichtlich am 16.04.2018 stattfinden.

Bericht des REGI-Ausschusses (derzeit nur in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&mode=XML&reference=A8-2018-0138&language=EN>

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180326IPR00514/support-for-development-projects-must-continue-in-all-eu-regions-after-2020>

RAT BILLIGT NEUE VORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PAKETZUSTELLDIENSTE

Am 12.04.2018 hat der Rat die neuen Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste angenommen, nachdem bereits am 13.12.2017 eine vorläufige Einigung mit dem EP erreicht worden war (EB 01/18). Mit den neuen Vorschriften werden die Tarife der Paketzustelldienste für den Verbraucher und kleinen Einzelhändler transparenter gestaltet und die Marktüberwachungsbefugnisse für die europäischen Regulierungsbehörden ausgeweitet. Das EP hat am 13.03.2018 den neuen Vorschriften zugestimmt. Die neue Verordnung ist wesentlicher Teil der Bemühungen der Kommission zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes und zur Förderung des Online-Handels. Im nächsten Schritt wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/12/council-adopts-cross-border-parcel-delivery-rules-to-boost-e-commerce/>



Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0285&from=DE>

AUßENWIRTSCHAFT

RAT VERLÄNGERT SANKTIONEN GEGEN IRAN UM EIN JAHR

Am 12.04.2018 hat der Rat die Sanktionen gegen den Iran um ein Jahr bis 13.04.2018 verlängert. Die Verlängerung der erstmals 2011 verhängten Sanktionen wurde mit schweren Menschenrechtsverletzungen begründet. Neben einem Reiseverbot und dem Einfrieren von Vermögenswerten von 82 Personen und eine Organisation umfassen die Sanktionen auch ein Exportverbot für Ausrüstung, die zur internen Repression oder zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs eingesetzt werden kann.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/04/12/iran-council-extends-by-one-year-sanctions-responding-to-serious-human-rights-violation/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Iran%3a+Council+extends+by+one+year+sanctions+responding+to+serious+human+rights+violation

ENERGIE

KARTELLRECHTLICHE UNTERSUCHUNG: KOMMISSION BITTET UM STELLUNGNAHME ZUM VERPFLICHTUNGSANGEBOT DES NETZBETREIBERS TENNET

Die Kommission hat am 27.03.2018 mitgeteilt, dass sie um Stellungnahmen zum Verpflichtungsangebot des deutschen Netzbetreibers TenneT bittet. Die Kommission hatte am 19.03.2018 eine förmliche Untersuchung eingeleitet, ob die von dem deutschen Netzbetreibers TenneT möglicherweise vorgenommene Beschränkung der Stromübertragungskapazitäten von Westdänemark nach Deutschland einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften darstellt (EB 06/18). TenneT hatte daraufhin angeboten, sich zu verpflichten, die Übertragungskapazitäten zu erhöhen.

Die Kommission fordert alle Beteiligten auf, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Verpflichtungsangebots im EU-Amtsblatt dazu Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird die Kommission dann abschließend feststellen, ob die wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch die Verpflichtungszusagen ausgeräumt wurden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2622_de.htm



Auszug aus dem EU-Amtsblatt vom 04.04.2018:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0404\(02\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0404(02)&from=EN)



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

INFORMELLER UMWELTRAT AM 10./11.04.2018 IN SOFIA

Am 10. und 11.04.2018 fand in Sofia ein informelles Treffen der EU-Umweltminister unter dem Vorsitz der bulgarischen Ratspräsidentschaft statt. Die Umweltminister diskutierten Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Luftqualität in Europa. Sie stimmten darin überein, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere müsste die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen wie regionalen und lokalen Behörden sowie mit den unterschiedlichen betroffenen Wirtschaftszweigen verbessert werden. Da nach Meinung der Umweltminister die öffentliche Förderung ein Schlüsselement der Problemlösung ist, wurden die Möglichkeiten, wie die Unterstützung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch bestehende EU-Förderinstrumente im Rahmen der Debatte zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2030 verbessert werden kann, erörtert. Auch Öko-Innovationen wurde erhebliches Potential zur Verbesserung der Luftqualität bescheinigt, durch das zudem neue Wirtschaftsbereiche und Arbeitsplätze geschaffen würden. Entsprechende Lösungen seien bereits entwickelt und verfügbar; wichtig sei, sie gezielt einzusetzen und zu verbreiten. Darüber hinaus sprachen sich die Minister für eine bessere Kohärenz der betroffenen Politikbereiche – Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Transport – insbesondere auf der verantwortlichen nationalen Verwaltungsebene aus und berieten über bestehende Möglichkeiten des Austauschs von Informationen, Expertise und best practices. Darüber hinaus diskutierten die Minister die Verhandlungslage der EU im Vorfeld der nächsten UN-Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (COP 24), die im kommenden Dezember in Katowice (Polen) stattfinden wird. Dort sollen unter anderem Richtlinien für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris beschlossen werden. Zudem findet der politische Teil des Talanoa-Dialogs statt, der als erste Bestandsaufnahme der globalen Minderungsanstrengungen positive Impulse für die Umsetzung der nationalen Klimaschutzbeiträge (NDCs) und für das globale Ambitionsniveau liefern soll.

Link zur Pressemitteilung der Präsidentschaft (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33697/180410_ienvi_press-release.pdf?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Press+release+Informal+envi&utm_term=952.45953.20652.0.45953&utm_content=Press+material



VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG ZU TRANSPARENZ BEI STUDIEN ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Am 11.04.2018 hat die Kommission eine Änderung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht EC 178/2002 (und von acht Rechtsakten zu Anbau und Zulassung von GVO als Lebens- und Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel) veröffentlicht, mit der die Transparenz bei den wissenschaftlichen Studien im Bereich der Lebensmittelsicherheit erhöht werden soll. Die Europäischen Bürgerinitiative „Stop Glyphosat“ hatte mehr Transparenz im Prozess der Risikobewertung gefordert und auch die Eignungsprüfung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht sowie eine öffentliche Konsultation Anfang 2018 haben gezeigt, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Risikobewertung der EFSA von der Transparenz der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Studien und der Transparenz des Ablaufs der Risikobewertung abhängt. Dazu soll ein Register der in Auftrag gegebenen Studien eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass alle Studien für eine Zulassung eingereicht wurden und alle eingereichten Studien automatisch zeitnah für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Kommission soll die Möglichkeit erhalten, in besonderen Fällen Studien zur Überprüfung der eingereichten Studiendurch die EFSA zu vergeben. Weiterhin ist eine verpflichtende Konsultation von Öffentlichkeit und Interessenträgern sowie Kontrollen/Audits der Kommission, um die Einhaltung der Standards zu überprüfen, vorgesehen. Für die Erneuerung einer Zulassung bereits genehmigter Stoffe soll es ein gesondertes Verfahren geben. Darüber hinaus soll die Struktur der EFSA durch stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten in Verwaltungsrat und Wissenschaftliche Gremien verbessert werden.

Link zum Vorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/gfl_transparency_comm_proposal_20180410_en.pdf

KOMMISSION LEGT NEUE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER VOR

Am 11.04.2018 hat die Kommission das Legislativpaket „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ („New Deal for Consumers“) veröffentlicht. Ziel des Pakets ist eine Stärkung der Verbraucherrechte und mehr Transparenz insbesondere im Onlinebereich sowie die Schaffung besserer Rechtsschutz- und Durchsetzungsmöglichkeiten für Verbraucher. Die Kommission schlägt unter anderem die Einführung und Erweiterung von Verbandsklagen („Sammelklagen“) vor. Qualifizierten Einrichtungen wie Verbraucherverbänden, die keinen Erwerbzweck verfolgen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine Verbandsklage zu erheben, um zum Beispiel eine Entschädigung, einen Ersatz oder eine Reparatur für die betroffenen Verbraucher zu erwirken. Voraussetzung ist eine vorangehende rechtskräftigen Entscheidung eines nationalen Gerichts oder einer nationalen Behörde, in der festgestellt wird, dass der Unternehmer



gegen das Gesetz verstoßen hat. Eine Geltendmachung von Strafschadensersatz, der über den tatsächlich entstandenen Schaden hinausgeht, ist nicht vorgesehen. Die Verbandsklage soll auch grenzüberschreitend möglich sein. Darüber hinaus beinhaltet der Kommissionsvorschlag eine Erweiterung der Informationspflichten von Onlineplattformen und Online-Marktplätzen. Verbraucher sollen beim Einkauf auf Online-Marktplätzen insbesondere darüber unterrichtet werden, ob sie Produkte oder Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben. Bei Suchergebnissen sind sie über die Parameter von deren Reihenfolge zu informieren sowie darüber, welche Ergebnisse von einem Unternehmer bezahlt werden. Besondere Verbraucherrechte wie das Widerrufsrecht sollen künftig auch für kostenfreie digitale Dienstleistungen gelten, bei denen die Gegenleistung durch personenbezogene Daten erbracht wird. Zudem sollen schärfere Sanktionen bei Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht eingeführt werden, darunter Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes in einem Mitgliedstaat. Das Vermarkten identisch wirkender Verbraucherprodukte, die sich in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden („Produkte von zweierlei Qualität“), soll künftig als unlautere Geschäftspraxis gelten. Die Kommission schlägt darüber hinaus eine Einschränkung der Widerrufsmöglichkeiten für Verbraucher vor, insbesondere soll der Unternehmer den Kaufpreis erst nach Erhalt der Rücksendung erstatten müssen. Zudem soll das Widerrufsrecht entfallen, wenn der Verbraucher die Ware intensiver als zu Testzwecken notwendig genutzt hat. Digitale Inhalte soll der Verbraucher nach einem Widerruf nicht mehr verwenden dürfen.

Links zum Vorschlag über Verbandsklagen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/proposal_for_a_directive_on_representative_actions_for_the_protection_of_the_collective_interests_of_consumers_0.pdf

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex.pdf>

Link zum Vorschlag zur Stärkung der Verbraucherrechte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/proposal_for_a_directive_on_better_enforcement_and_modernisation_of_eu_consumer_protection_rules.pdf

KOMMISSION ÄNDERT VERORDNUNG ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN

Am 28.03.2018 hat die Kommission Änderungen an der Verordnung (EG) 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen vorgelegt. Ziel dieser Änderungen ist es, die Kosten aller auf Euro lautenden Zahlungen in der EU zu senken und den gemeinsamen Zahlungsverkehrsmarkt für Verbraucher zu vereinheitlichen sowie die Transparenz und den Wettbewerb bei Währungsumrechnungsdiensten zu stärken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind die Umsetzung der ersten beiden Maßnahmen des Aktionsplans „Finanzdienstleistungen für Verbraucher“ von 2017: mehr Transparenz und niedrigere Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen. Folgende Änderungen sind vorgesehen: Das bereits im Euroraum geltende Prinzip „wenn ein Verbraucher eine grenzüberschreitende Transaktion in Euro durchführt, soll dies den gleichen Preis haben wie eine inländische Transaktion in der amtlichen Währung des Mitgliedstaates, aus



dem die Transaktion übermittelt oder empfangen wird“ soll auch auf Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums ausgeweitet werden (so soll zum Beispiel eine Überweisung von Bulgarien nach Finnland von 15 - 24 € auf 1 € zurückgehen). Die dynamische Währungsumrechnung, das heißt ob der Verbraucher bei Kartenzahlung die lokale Währung oder die Heimatwährung wählt, soll transparenter gemacht werden. Anbieter von Zahlungsdiensten sollen künftig alle Kosten offenlegen, die berechnet werden, damit der Verbraucher Angebote vergleichen und sich für das günstigere entscheiden kann. Die Regelung soll nach einer Übergangszeit von drei Jahren in Kraft treten, damit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Regulierungsstandards erarbeiten und die entsprechenden Dienstleister die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen können.

Link zur Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-163-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

VERORDNUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN NUTZUNG VON ONLINEDIENSTEN TRITT IN KRAFT

Am 01.04.2018 trat die Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (VO (EU) Nr. 2017/1128) in Kraft. Verbraucher können dadurch auch bei vorübergehenden Aufenthalten in anderen EU-Ländern auf online abrufbare Filme, Sportsendungen, Musik, E-Books oder Spiele zugreifen, die sie in ihrem Heimatland abonniert haben. Dies betrifft beispielsweise Dienste wie Spotify, Netflix, SkyGo oder den Streamingdienst Zattoo. Sie müssen mit gleicher Auswahl sowie auf der gleichen Art und Anzahl von Geräten und mit demselben Funktionsspektrum zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieter benötigen hierfür keine Lizenzen für andere Hoheitsgebiete, dürfen aber im Gegenzug auch keine zusätzlichen Entgelte von den Abonnenten verlangen. Dienste, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angeboten werden, können ebenfalls unter die neue Regelung fallen, wenn sie gegen Entgelt und auf unterschiedlichen Geräten angeboten werden. In welchen Fällen Auslandsaufenthalte als vorübergehend gelten, regelt die Verordnung nicht ausdrücklich, ihrem Zweck entsprechend sollen jedoch insbesondere Urlaubs- oder Geschäftsreisen von üblicher Dauer umfasst sein. Auch bei täglichem Pendeln in das EU-Ausland bleibt die Portabilität bestehen. Das Wohnsitzland der Abonnenten müssen die Diensteanbieter anhand unterschiedlicher Informationen, etwa mittels des Personalausweises, der Kontonummer oder der IP-Adresse überprüfen.

Link zur Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1128&from=DE>



KOMMISSION LEGT DRITTEN VORSCHLAG ZUM SCHUTZ VOR KREBSERREGENDEN SUBSTANZEN AM ARBEITSPLATZ VOR

Am 05.04.2018 hat die Kommission einen weiteren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit („Krebsrichtlinie“) vorgelegt. Mit dieser insgesamt dritten Änderung der Richtlinie sollen für weitere fünf Karzinogene Expositionswerte am Arbeitsplatz festgelegt werden. Es handelt sich um die Substanzen Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen, Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen, Formaldehyd und 4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) („MOCA“). In Bezug auf Cadmium und Beryllium sind Übergangszeiträume von sieben beziehungsweise fünf Jahren vorgesehen. Für Arsensäure soll im Bereich der Kupferverhüttung ein Übergangszeitraum von zwei Jahren gelten. Krebs ist nach Angaben der Kommission die häufigste Ursache für arbeitsbedingte Todesfälle. Den fünf genannten Substanzen sind EU-weit rund 1 Mio. Arbeitnehmer ausgesetzt. Bereits im Mai 2016 und im Januar 2017 hatte die Kommission zwei Vorschläge zur Aktualisierung der Krebsrichtlinie angenommen, unter die insgesamt 20 Karzinogene fallen. Der erste der beiden Vorschläge wurde am 12.12.2017 als Richtlinie (EU) 2017/2398 angenommen (EB 20/17), der zweite Vorschlag (EB 01/17) befindet sich gegenwärtig in den Trilogverhandlungen. Für den vorliegenden dritten Änderungsvorschlag besteht überdies bis zum 31.05.2018 die Möglichkeit, der Kommission ein Feedback zu übermitteln. Die Kommission wird eine Zusammenfassung der eingehenden Rückmeldungen erstellen und an Rat und EP übermitteln.

Link zum Vorschlag der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:171:FIN&qid=1522934106229&from=DE>

Link zur Feedback-Option (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-171_de



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION LEGT RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTERER HANDELSPRAKTIKEN IN DER LEBENSMITTELKETTE VOR

Am 12.04.2018 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen von Unternehmen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette vorgelegt. Damit sollen insbesondere kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden, die häufig schwache Verhandlungspositionen gegenüber Verarbeitern und dem Handel haben. So sieht der Richtlinienvorschlag vor, bestimmte Handelspraktiken zu verbieten, wie Auftragsstornierungen in letzter Minute, einseitiger Vertragsänderungen oder verspäteter Zahlung für verderbliche Waren. Andere Praktiken sollen nur gestattet werden, wenn sie vorher vertraglich vereinbart wurden, wie das Zurücksenden nicht verkaufter Ware an den Erzeuger oder die Bezahlung der Vermarktung der Waren. Nach dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Durchsetzung der Vorschriften zuständig sein wird. Diese soll abschreckende Sanktionen verhängen können und auf eigene Initiative oder als Reaktion auf Beschwerden (auch anonym) tätig werden können.

Am gleichen Tag hat Agrarkommissar *Phil Hogan* den Richtlinienvorschlag in einer Sondersitzung des AGRI-Ausschusses des EP vorgestellt. Die Abgeordneten begrüßten alle entschieden den vorgelegten Entwurf, kündigten jedoch bereits Ergänzungen an. Einzelne Abgeordnete forderten die Vorlage einer Verordnung und Änderungen am Wettbewerbsrecht, um den Schutz der Erzeuger auszubauen.

Der nun vorgelegte Richtlinienvorschlag geht auf eine legislative EntschlieÙung des EP im Jahr 2016 zurück, der die Kommission zur Vorlage von Maßnahmen aufgefordert hatte. Ferner wurden die Empfehlungen der im gleichen Jahr von der Kommission eingerichteten Taskforce „Agrarmärkte“ aufgegriffen. Der Vorschlag wird nun an EP und Rat übermittelt.

Richtlinienvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key-policies/cap/draft-proposal-unfair-trade-practices-com2018-173.pdf>

Factsheet der Kommission zum Richtlinienvorschlag:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2703_de.htm

Weitergehende Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/market-measures/food-supply-chain_en



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AUSBLICK AUF DIE AGRARMÄRKTE

In einem Prognosebericht hat die Kommission ihre Einschätzung zur Entwicklung der Agrarmärkte für 2018/2019 veröffentlicht. Für die aktuelle EU-Zuckerproduktion wird eine erhebliche Steigerung um 23 % auf 21 Mio. t erwartet. Die zusätzlichen Zuckermengen werden nach Ansicht der Kommission vor allem exportiert werden. Die EU-Getreideproduktion wird sich nach Einschätzung der Experten auf dem Niveau des Vorjahres stabilisieren. Für den Milchsektor wird eine weitere Produktionssteigerung auf 167,4 Mio. t erwartet. Jedoch könnten Witterungsbedingungen dieses Wachstum noch beeinträchtigen. Für den Fleischsektor wird ein leichter Rückgang der EU-Produktion auf rund 8 Mio. t erwartet. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass sich die Fleischexporte auf dem bestehenden sehr hohen Niveau weiter stabilisieren.

Prognosebericht der Kommission für 2018/2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/short-term-outlook/pdf/agri_short_term_outlook_spring-2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

EUROSTAT: ARBEITSKOSTEN PRO STUNDE IN DER EU 2017 ZWISCHEN 4,90 € UND 42,50 €

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 09.04.2018 lagen die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde im Jahre 2017 in der EU28 bei 26,80 € und bei 30,30 € im Euroraum.

Zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gibt es laut der europäischen Statistikbehörde aber gravierende Unterschiede. Die niedrigsten Arbeitskosten pro Stunde habe Bulgarien (4,90 €), die höchsten Dänemark (42,50 €). In Deutschland lägen die Kosten bei 34,10 € pro Stunde.

Außerdem seien große Differenzen innerhalb der verschiedenen Sektoren festgestellt worden. In der Industrie würden die Kosten pro Stunde bei 27,40 € in der EU und bei 33,40 € im Euroraum liegen. Im Dienstleistungssektor lägen sie bei 26,60 € beziehungsweise 29,30 €, im Baugewerbe bei 23,70 € beziehungsweise 26,70 €. In der nicht gewerblichen Wirtschaft, mit Ausnahme der öffentlichen Verwaltung, seien Kosten von 27,20 € beziehungsweise 30,10 € pro Stunde verzeichnet worden.

Arbeitskosten bestünden aus Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten, beispielsweise den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber, so Eurostat. Auch der Anteil der Lohnnebenkosten an den Gesamtarbeitskosten sei in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch: In der EU habe er bei 24,0 % gelegen, im Euroraum bei 25,9 %. In Deutschland betrage der Anteil der Lohnnebenkosten 22,6 %. In Malta (6,7 %) habe man den niedrigsten, in Frankreich (32,8 %) den höchsten Anteil gemessen.

Zwischen 2016 und 2017 seien die Arbeitskosten pro Stunde in der EU um 2,3 % gestiegen, im Euroraum um 1,9 %. Die stärksten Anstiege seien in den baltischen Mitgliedstaaten verzeichnet worden, der einzige Rückgang in Finnland mit -1,5 %. In Deutschland habe die Veränderung +2,6 % betragen. Unter den EU-Mitgliedstaaten, die 2017 nicht Mitglieder des Euroraums waren, seien die höchsten Anstiege in Rumänien (+17,1 %) und Bulgarien (12,0 %) vermerkt worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8791193/3-09042018-BP-DE.pdf/bcad2022-0fbc-4c21-811d-5fef8399ee5f>

EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM BEI 8,5 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 04.04.2018 ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum im Februar 2018 auf 8,5 % gesunken. Nach 8,6 % im Januar 2018 und 9,5 % im Februar 2017 habe sie ihren Tiefpunkt seit 2008 erreicht. In der EU28 habe die Arbeitslosenquote im Februar 2018 7,1 %



betragen, ein Rückgang von 7,2 % im Januar 2018 und von 8,0 % im Februar 2017. Eurostat schätzt die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer auf 17,6 Mio. in der EU28 und 13,9 Mio. im Euroraum.

Unter den Mitgliedstaaten hätten im Februar 2018 Tschechien (2,4 %), Deutschland (3,5 %), Malta (3,5 %) und Ungarn (3,7 % im Januar 2018) die niedrigsten Arbeitslosenraten aufgewiesen. Die höchsten Arbeitslosenquoten seien in Griechenland (20,8 % im Dezember 2017) und Spanien (16,1 %) festgestellt worden. Im Vergleich zum letzten Jahr seien die Arbeitslosenquoten in fast allen Mitgliedstaaten gefallen. Einzig Estland habe einen Anstieg von 5,8 % im Januar 2017 auf 6,5 % im Januar 2018 verzeichnet.

Im Februar 2018 sei zudem die Jugendarbeitslosigkeit in der EU28 von 17,3 % im Vorjahr auf 15,9 % im Februar 2018, im Euroraum von 19,4 % auf 17,7 % gesunken. Die niedrigsten Arbeitslosenquoten hätten hier, so Eurostat, Deutschland, die Niederlande und Tschechien, die höchsten Quoten Griechenland, Spanien und Italien.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8782904/3-04042018-BP-DE.pdf/1c4b12b4-2158-4035-a485-4d72a2c968af>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: NUR 12 % DER ARBEITSLOSEN JUNGEN MENSCHEN IN DER EU SIND BEREIT, FÜR EINEN ARBEITSPLATZ IN EINEN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT UMZUZIEHEN

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 27.03.2018 würden in der EU 50 % der Arbeitslosen im Alter von 20 - 34 Jahren für einen Arbeitsplatz den Wohnort nicht wechseln. Immerhin 21 % wären für einen Arbeitsplatz bereit, im selben Land umzuziehen. 12 % würden den Umzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat in Erwägung ziehen. Die übrigen 17 % wären sogar bereit, ihre Heimat in Richtung eines Nicht-EU-Landes zu verlassen.

Dabei spiele auch der Bildungsstand der jungen Menschen eine Rolle: Arbeitslose mit einem hohen Bildungsabschluss seien eher zu einem Umzug bereit, nämlich 23 % zu einem Umzug im selben Land und 16 % innerhalb der EU. Bei den jungen Menschen mit mittlerem Abschluss liege die Quote bei 20 % im eigenen Land und bei 11 % innerhalb der EU. Bei den Arbeitslosen mit niedrigem Abschluss seien es dagegen nur 21 % im eigenen Land und 10 % innerhalb der EU.

Die höchsten Anteile junger Arbeitsloser in der EU, die zu einem Wohnortwechsel innerhalb ihres Landes bereit seien, finden sich laut Eurostat in Rumänien und Deutschland (je 37 %) sowie in der Tschechischen Republik und Irland (je 35 %). Die höchste Bereitschaft der Personen, die in ein anderes EU-Land ziehen würden, sei in Estland und Kroatien (je 26 %) sowie Slowenien (25 %) gemessen worden. Junge Arbeitslose



aus Schweden mit 34 %, gefolgt von Spanien, Finnland (je 28 %) und Frankreich (27 %) würden ihre Heimat für einen Arbeitsplatz sogar in Richtung eines Nicht-EU-Landes verlassen..

Für ihren Arbeitsplatz tatsächlich umgezogen sind in der gesamten EU aber nur 8 % innerhalb ihres Landes und 1 % aus einem anderen EU-Land.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8768238/3-27032018-AP-DE.pdf/736ab2b3-24aa-45c9-963a-459c8d328c10>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION: FAHRPLAN ZUM THEMA „SCHUTZ DER BÜRGER GEGEN GESUNDHEITSGEFAHREN“

Die Kommission hat am 26.03.2018 einen Fahrplan zum Thema „Schutz der Bürger gegen Gesundheitsgefahren“ vorgelegt. Darin wird für das zweite Quartal 2018 eine Mitteilung der Kommission angekündigt, die eine Strategie der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur besseren Vorbereitung und Reaktion auf grenzüberschreitende Ausbrüche von übertragbaren Krankheiten enthalten soll. Legislative Änderungen werden dem Fahrplan zufolge nicht angestrebt.

Die in der angekündigten Mitteilung enthaltene Strategie soll auf drei Säulen beruhen: Erstens wird eine Verbesserung der Fähigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten zur Prävention, Feststellung und Kontrolle von Ausbrüchen übertragbarer Erkrankungen bei Menschen und Tieren unter Einbeziehung des Lebensmittelbereichs angestrebt. Als konkrete Ziele werden eine bessere Interoperabilität von Datensätzen zu Infektionskrankheiten, die systematische Nutzung von Massendatenauswertung und künstlicher Intelligenz zur besseren Analyse von Ausbrüchen und die Stärkung der Referenzlabore der EU genannt. Zweitens soll der Bereich Forschung und Innovation gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, dem Gesundheitssicherheitsausschuss und der Wirtschaft gestärkt werden. Drittens soll die Rolle der EU auf globaler Ebene ausgebaut werden. Entsprechende Maßnahmen sollen unter anderem Unterstützung für Nachbarstaaten der EU und eine verstärkte Kooperation mit der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit umfassen. Zudem soll die EU mit Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Kontrolle und die Prävention von Krankheiten ihre Fähigkeit zur Bereitstellung von EU-Expertise im Bereich der Feldepidemiologie verbessern.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1651235_de

Weiterführende Informationen der Kommission zu grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/preparedness_response/overview_en

EUROPÄISCHES PARLAMENT: LIBE-AUSSCHUSS STIMMT ÜBER KONTROLLMAßNAHMEN FÜR NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZEN AB

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP hat am 27.03.2018 zwei Regelungsvorschlägen zugestimmt, mit denen neue psychoaktive Substanzen Kontrollmaßnahmen unterstellt werden sollen. Dabei geht es um die Substanzen „ADB-CHMINACA“ und „CUMYL-4CN-BINACA“, zwei



synthetische Cannabinoide. Den entsprechenden Regelungsvorschlägen zufolge ist „ADB-CHMINACA“ seit mindestens August 2014 in der EU verfügbar und wurde bisher in 17 Mitgliedstaaten entdeckt. Drei Mitgliedstaaten hätten insgesamt 13 mit „ADB-CHMINACA“ im Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet. „CUMYL-4CN-BINACA“ sei seit mindestens Oktober 2015 in der EU verfügbar und bisher in elf Mitgliedstaaten entdeckt worden. Zwei Mitgliedstaaten hätten insgesamt elf mit „CUMYL-4CN-BINACA“ in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet.

Die Plenarbehandlung der Regelungsvorschläge wird für den 03.05.2018 avisiert. Den einschlägigen Rechtsrahmen bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Berichtsentwurf zu ADB-CHMINACA:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-618.023+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Regelungsvorschlag zu ADB-CHMINACA:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5387-2018-INIT/de/pdf>

Berichtsentwurf zu CUMYL-4CN-BINACA:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-618.027+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Regelungsvorschlag zu CUMYL-4CN-BINACA:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5392-2018-INIT/de/pdf>